drucken leeren

Sutor Bank GmbH

SIGNAL IDUNA

Antrag zur Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots der Sutor Bank GmbH für Privatkunden

Sind Sie bereits Kunde?
☐ Nein
☐ Ja, meine/unsere Depotnummer lautet:

Berater/Vermittler sind nicht berechtigt, Geld oder andere Zahlungsmittel entgegenzunehmen oder Ein- und Auszahlungen über ihr eigenes Konto durchführen zu lassen. Alle Einzahlungen zu Gunsten Ihres Depots bei der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank") dürfen nur auf das Konto IBAN DE43 2023 0800 0010 0916 11 (BIC MHSBDEHBXXX) der Sutor Bank GmbH in Hamburg erfolgen.

Ich/Wir erkläre/n, dass das in diesem Depot angelegte Vermögen zu meinem/unserem ☐ Privatvermögen ☐ Betriebsvermögen gehört.

Angaben zum Kunden (im Folgenden auch „Depotinhaber")

Hinweis: Depots für minderjährige Kunden sowie VL-Verträge dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten.

Depotinhaber 1 ☐ Frau ☐ Herr	Name	Vorname/n [1]		Titel
	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
	Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort	☐ gebietsfremd/Wohnsitzland
	Beruf	☐ Angestellter ☐ Selbstständiger	Branche	
	E-Mail	Telefonnummer	Faxnummer	
Depotinhaber 2 ☐ Frau ☐ Herr	Name	Vorname/n [1]		Titel
	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
	Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort	☐ gebietsfremd/Wohnsitzland
	Beruf	☐ Angestellter ☐ Selbstständiger	Branche	
	E-Mail	Telefonnummer	Faxnummer	

Nutzung des SIGNAL IDUNA Portals für den Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot und für den Empfang von elektronischen Nachrichten der Bank

Der Depotinhaber nutzt den von der SIGNAL IDUNA Gruppe angebotenen internetbasierten Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot. Er erhält alle sein SIGNAL IDUNA Depot betreffenden Informationen von der Bank ausschließlich in elektronischer Form über die SIGNAL IDUNA Plattform in sein dort vorgehaltenes elektronisches Postfach. Der Depotinhaber registriert sich selber über folgenden Link: https://signal-iduna.de/meindepot. Über Eingänge in seinem elektronischen Postfach wird er über die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.

Dem Depotinhaber ist bekannt, dass er auf Wunsch neben der elektronischen Bereitstellung seiner Depotkorrespondenz den postalischen Versand beantragen kann und verzichtet in diesem Fall auf den Depotentgelt-Rabatt, der dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen ist.

Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG)

Depotinhaber 1

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

☐ Deutschland — Steuer-Identifikationsnummer _____

☐ Land _____ TIN [2] _____ ☐ Land vergibt keine TIN

Depotinhaber 2

Steuerliche Ansässigkeit besteht in:

☐ Deutschland — Steuer-Identifikationsnummer _____

☐ Land _____ TIN [2] _____ ☐ Land vergibt keine TIN

Sollten Sie in einem weiteren Staat/in weiteren Staaten steuerlich ansässig sein, verwenden Sie bitte ein separates Blatt.

Klärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen aufmerksam zu lesen und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens mit „ja" oder „nein" zu beantworten.

1. Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?
2. Besitzen Sie ein US-Einwanderungsvisum („Green Card")?
3. Haben Sie sich im laufenden Jahr über einen längeren Zeitraum (mindestens 31 Tage) in den USA aufgehalten bzw. planen Sie im laufenden Jahr einen solchen Aufenthalt und erfüllen Sie die übrigen, nachfolgend dargestellten Voraussetzungen des substantial presence test? Die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre beträgt mindestens 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6.

   Hinweis:
   Ausnahmsweise ist ein Aufenthalt nach dem substantial presence test nicht relevant, wenn Sie sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA aufgehalten haben bzw. noch aufhalten werden und einen außerhalb der USA liegenden Wohnsitz nachweisen können, zu dem Sie eine engere Bindung unterhalten. In diesem Fall ist eine Befreiung von der Eigenschaft US-Person auf dem US-amerikanischen Steuerformular 8840 zu beantragen und der positive Bescheid der amerikanischen Finanzbehörde (IRS) über die Befreiung vorzulegen.
4. Werden Sie gemeinsam mit einem US-Ehepartner in den USA steuerlich veranlagt?
5. Besteht eine anderweitige US-amerikanische Steuerpflicht?

Ich habe jede Frage gelesen und verstanden. Darüber hinaus bestätige ich:

Depotinhaber 1
☐ Ja, mindestens einer der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.
☐ Nein, keiner der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.

Depotinhaber 2
☐ Ja, mindestens einer der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.
☐ Nein, keiner der vorgenannten Punkte trifft auf mich zu.

[1] Alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen.
[2] TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der TIN ist verpflichtend. Es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html

Sutor Bank GmbH, Sitz: Hamburg, HRB 178 357, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 155617009
Geschäftsführung: Robert Freitag, Thomas Meier
Sutor Bank GmbH, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg, Hausanschrift: Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

7100309 Stand: Februar 2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Angaben zur Feststellung der Angemessenheit

Wir haben als Bank gemäß § 63 Abs. 10 WpHG die gesetzliche Verpflichtung, Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen einzuholen, um die Angemessenheit der von Ihnen gewünschten Investmentanteile beurteilen zu können. Bitte geben Sie uns die im Folgenden aufgeführten Informationen. Die Bank bietet das Finanzkommissionsgeschäft nicht getrennt vom Depotgeschäft an.
Bei **Gemeinschaftsdepots** erfolgt die Einholung der Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen von jeder natürlichen Person separat.
Bei **Depots für minderjährige Kunden** wird im Rahmen der Angemessenheitsprüfung von einem einheitlichen Kundenprofil der gesetzlichen Vertreter ausgegangen (einzutragen unter „Depotinhaber 1").

Depotinhaber 1

1 Kentnisse und Erfahrungen

Welche Erfahrungen haben Sie mit Wertpapieranlagen der jeweiligen Risikoklasse und welchen jährlichen Umfang hatten diese Geschäfte?

Risikoklasse	Beschreibung	Art	Kenntnisse und Erfahrungen	Üblicher Umfang pro Jahr
I. Wertbewahrend	Sicherheitsorientierte Anlagen mit kontinuierlicher Wertentwicklung und lediglich sehr geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren bis zu 1,99 % p. a.).	z. B. Geldmarkt(nahe) Fonds, Garantiefonds	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
II. Sicherheitsbetont	Sicherheitsorientierte Anlagen mit regelmäßigen Erträgen und geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 2,00 % bis zu 4,99 % p. a.).	z. B. offene Immobilienfonds, Rentenfonds mit nationalen bzw. EURO-Anleihen	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
III. Wachstumsorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit höheren Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 5,00 % bis zu 14,99 % p. a.) und hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Standardwerte), Mischfonds, Dachfonds, Rentenfonds mit internationalen Anleihen	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
IV. Risikoorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 15,00 % bis zu 24,99 % p. a.) und sehr hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Nebenwerte), Emerging Market Fonds, spekulative Aktien- und Rentenfonds (Länder- und Spezialfonds)	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
V. Hochspekulativ	Chancenorientierte Anlagen mit sehr hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von mind. 25,00 % p. a.) und sehr hohen Risiken ggf. bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.	z. B. Fonds mit Optionen, Futures oder alternativen Investments, Hedge Fonds, höchstspekulative Fonds	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR

2 Finanzielle Verhältnisse

Welchen Anteil hat die beabsichtigte Anlage in Investmentanteilen an Ihrem Geld- und Wertpapiervermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten)?

☐ bis zu 25 % ☐ bis zu 50 % ☐ über 50 %

3 Anlagedauer

Welchen Zeithorizont hat Ihre Anlage?

☐ ca. 3 Monate ☐ ca. 3 Jahre ☐ ca. 5 Jahre ☐ ca. 10 Jahre

Depotinhaber 2

1 Kentnisse und Erfahrungen

Welche Erfahrungen haben Sie mit Wertpapieranlagen der jeweiligen Risikoklasse und welchen jährlichen Umfang hatten diese Geschäfte?

Risikoklasse	Beschreibung	Art	Kenntnisse und Erfahrungen	Üblicher Umfang pro Jahr
I. Wertbewahrend	Sicherheitsorientierte Anlagen mit kontinuierlicher Wertentwicklung und lediglich sehr geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren bis zu 1,99 % p. a.).	z. B. Geldmarkt(nahe) Fonds, Garantiefonds	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
II. Sicherheitsbetont	Sicherheitsorientierte Anlagen mit regelmäßigen Erträgen und geringen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 2,00 % bis zu 4,99 % p. a.).	z. B. offene Immobilienfonds, Rentenfonds mit nationalen bzw. EURO-Anleihen	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
III. Wachstumsorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit höheren Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 5,00 % bis zu 14,99 % p. a.) und hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Standardwerte), Mischfonds, Dachfonds, Rentenfonds mit internationalen Anleihen	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
IV. Risikoorientiert	Chancenorientierte Anlagen mit hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von 15,00 % bis zu 24,99 % p. a.) und sehr hohen Risiken.	z. B. Aktienfonds (Nebenwerte), Emerging Market Fonds, spekulative Aktien- und Rentenfonds (Länder- und Spezialfonds)	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR
V. Hochspekulativ	Chancenorientierte Anlagen mit sehr hohen Kursschwankungen (entspricht einer durchschnittlichen Schwankungsbreite in 5 Jahren von mind. 25,00 % p. a.) und sehr hohen Risiken ggf. bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.	z. B. Fonds mit Optionen, Futures oder alternativen Investments, Hedge Fonds, höchstspekulative Fonds	☐ keine ☐ weniger als 5 Jahre ☐ mehr als 5 Jahre	☐ bis 5.000 EUR ☐ bis 10.000 EUR ☐ über 10.000 EUR

2 Finanzielle Verhältnisse

Welchen Anteil hat die beabsichtigte Anlage in Investmentanteilen an Ihrem Geld- und Wertpapiervermögen (nach Abzug von Verbindlichkeiten)?

☐ bis zu 25 % ☐ bis zu 50 % ☐ über 50 %

3 Anlagedauer

Welchen Zeithorizont hat Ihre Anlage?

☐ ca. 3 Monate ☐ ca. 3 Jahre ☐ ca. 5 Jahre ☐ ca. 10 Jahre

Die Chancen und Risiken einer Fondsanlage sind mir/uns bewusst. Insbesondere ist mir/uns bekannt, dass mein/unser Geld in Wertpapieren angelegt wird, die Wertveränderungen unterliegen, so dass nicht sichergestellt ist, dass ich/wir bei einem späteren Verkauf den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalte(n).

Zuwendungen

(Detaillierte Informationen zu den Ausgabeaufschlägen finden Sie unter www.signal-iduna.de/investment)

Erhebt die Bank bei Erwerbstransaktionen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, so wird dieses bis zu 100 % als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet, die ihrerseits bis zu 100 % dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0 % und 6,5 %.

Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB erhält die Bank außerdem in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für den Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt der Bank für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Investmentanteile in seinem Investmentdepot verwahren lassen hat. Die Höhe dieser laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei ETFs 0,00 % p.a., bei Geldmarktfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,20 % p.a., bei Rentenfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,60 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Edelmetallfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,50 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,00 % p.a. Die Bank leitet diese Zuwendungen ganz oder teilweise an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die diese Zahlungen wiederum ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Nähere Informationen zu den Zuwendungen werden dem Kunden für eine beispielhafte Anlage im Rahmen des exemplarischen Kostenausweises in standardisierter Form zur Verfügung gestellt bzw. sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Die Annahme der Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und anderen Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Bank gewährt selbst gelegentlich geringfügige nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der vorbezeichneten Art. Solange die Bank im Zusammenhang mit den für den betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält oder gewährt, wird sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Zweck der Depoteröffnung

☐ **Neueröffnung/Neuanlage Investmentvermögen („Fonds“)**
Die Anlage soll gemäß dem beiliegenden Auftrag zum Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots erfolgen.

☐ **LV-Wiederanlage**
Die Erstanlage erfolgt durch Überweisung des Auszahlungsbetrages meiner/unserer bei der SIGNAL IDUNA Gruppe fälligen/gekündigten Lebensversicherung Nr: _____ Die Überweisung erfolgt zum: _____

☐ **Übertragung von Fondsanteilen**
Nach Eröffnung des Depots sollen Fondsanteile von folgendem Depot übertragen werden: (Den Depotübertragungsauftrag habe/n ich/wir beigefügt.) _____

☐ **Nachlass**
Nach Eröffnung des Depots sollen die Depotbestände aufgrund eines Nachlasses gemäß Erbanteil bzw. Auftrag der Erbengemeinschaft von folgendem Depot übertragen werden: _____ Den Erbnachweis ☐ habe/n ich/wir beigefügt ☐ habe/n ich/wir bereits eingereicht

☐ **Sonstiges**
Sie haben hier die Möglichkeit, den Zweck der Depoteröffnung zu erläutern: _____

Entnahmezahlung, Lastschrifteinzüge von meinem/unserem Konto, Steuerverrechnung und SEPA-Lastschriftmandat

Um künftig den Kaufpreis für von mir/uns erworbene(n) Anteile an Investmentvermögen für das neueröffnete Depot von der Sutor Bank GmbH **(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30ZZZ00000142407)** per SEPA-Lastschrift einziehen lassen zu können, ist es notwendig, dass ich/wir der Sutor Bank GmbH das nachstehende SEPA-Lastschriftmandat erteile(n). Dieses Mandat erstreckt sich auf einmalige (im Rahmen von Einzelanlagen) und regelmäßige (im Rahmen von Sparplänen) Lastschrifteinzüge und kann jederzeit von mir/uns widerrufen werden.

Auch können eventuelle Steuerforderungen von dem folgenden Konto eingezogen bzw. Steuergutschriften auf dieses Konto überwiesen werden. Falls das unten angegebene Konto nicht zur Steuerverrechnung genutzt werden soll, werde/n ich/wir Ihnen eine andere Bankverbindung mitteilen. Darüber hinaus sollen Entnahmezahlungen zugunsten dieses Kontos vorgenommen werden.

Bei dem Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen einer Einzelanlage, bei der der Zeitpunkt der Abbuchung der Lastschrift von dem einschlägigen Orderannahmeschluss abhängt, bin/sind ich/wir ausdrücklich damit einverstanden, dass mir/uns aufgrund der üblichen Abwicklung „Zahlung gegen Lieferung“ die Bank keine separate Vorankündigung der Lastschrift-Abbuchung zusätzlich zur Kaufabrechnung zusendet, auch wenn mir/uns die alle Daten enthaltende Kaufabrechnung unter Umständen erst nach der Abbuchung zugeht.

Mandatsreferenznummer: Die Mandatsreferenznummer wird von der Bank vergeben und mir/uns separat mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat (Depotinhaber = Kontoinhaber) - Bei abweichendem Kontoinhaber bitte Formular 06057xx „SEPA-Lastschriftmandat“ beifügen:

Ich/Wir ermächtige(n) die Sutor Bank GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein Kreditinstitut an, die von der Sutor Bank GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber ☐ Frau ☐ Herr	Name	Vorname/n	
	Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort, Land
	Kreditinstitut (Name)	IBAN	
	Ort, Datum	Unterschrift des 1. und/oder 2. Depotinhabers = Kontoinhaber (Bei abweichendem Kontoinhaber bitte Formular 06057xx beifügen.)	

Vollmachten

Vollmacht für Einzeldepots [3)]

Hiermit bevollmächtige ich ☐ **im Falle meines Todes** ☐ **zu Lebzeiten und über den Tod hinaus**

☐ Frau ☐ Herr	Name, ggf. Geburtsname	Vorname/n [1)]	Steuer-Identifikationsnummer (bei Vollmacht zu Lebzeiten)
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort, Land	Geburtsdatum

über die im Depot gehaltenen Anteile – auch zu eigenen Gunsten – zu verfügen. Diese Vollmacht setzt die gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Verfügung nicht außer Kraft. Darüber hinaus habe ich die Datenschutzhinweise der Bank zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Bevollmächtigten [3)] (bei Vollmacht zu Lebzeiten erforderlich)

Vollmacht für Gemeinschaftsdepots

Hiermit bevollmächtigen wir ☐ **im Falle des Todes eines Depotinhabers** ☐ **im Falle des Todes beider Depotinhaber** ☐ **zu Lebzeiten und über den Tod hinaus**

☐ Frau ☐ Herr	Name, ggf. Geburtsname	Vorname/n [1)]	Steuer-Identifikationsnummer (bei Vollmacht zu Lebzeiten)
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort, Land	Geburtsdatum

über die im Depot gehaltenen Anteile – auch zu eigenen Gunsten – zu verfügen. Diese Vollmacht setzt die gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Verfügung nicht außer Kraft. Darüber hinaus habe ich die Datenschutzhinweise der Bank zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Bevollmächtigten (bei Vollmacht zu Lebzeiten erforderlich)

Hinweis zu Verkaufsunterlagen und Fondskursen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die Basisinformationsblätter gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (im Folgenden auch “Basisinformationsblätter”)), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite www.sutorbank.de/signal-iduna-depot-fonds zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Ebenso informiert die Bank unter www.sutorbank.de/signal-iduna-depot-fonds über die aktuellen Fondskurse.

Beratungsfreies Geschäft

Die Bank führt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung grundsätzlich lediglich Wertpapieraufträge ihres Kunden aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten. Im Rahmen dieses beratungsfreien Geschäfts ist die Bank nur zur Prüfung der Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen verpflichtet.

Hinweis zu den Angaben der steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an dasBundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) und der FATCA -USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA -USA-UmsV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat, vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA -USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt.

Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Depotinhabers (im Folgenden auch ‘’Kunde’’) (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummern sowie Depotnummern), Kontosalden und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter.

3) Bei Wertpapiersparplänen für Vermögenswirksame Leistungen (VL) kann lediglich eine Vollmacht im Todesfall erteilt werden.

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
   a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
   b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Hinweise und Einwilligung zur Datenverarbeitung und -übertragung sowie zur Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Dieser Abschnitt informiert Sie über die Verarbeitung und Übertragung Ihrer **personenbezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) sowie über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.

Sie können von der Bank jederzeit Auskunft über die von Ihnen verarbeiteten bzw. übertragenen Daten verlangen und diese berichtigen lassen.

1. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE BANK: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen, die in den Antragsunterlagen enthalten sind. Bitte geben Sie die dort enthaltenen Informationen gegebenenfalls auch an die aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten weiter.

2. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG: Ich/Wir willige/n ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten auch an den im Antrag genannten Berater/Vermittler sowie an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft, der er angehört, sowie an die SIGNAL IDUNA GRUPPE der/die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird/werden, übermittelt.

3. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG AN DIE SIGNAL IDUNA GRUPPE: Ich/Wir willige/n ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung meine/unsere Daten und Korrespondenz an die SIGNAL IDUNA Gruppe übermittelt, die mir/uns einen internetbasierten Online-Zugang zum SIGNAL IDUNA Depot anbietet.

4. HINWEIS UND EINWILLIGUNG ZUR AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION: Ich/Wir werde/n darauf hingewiesen und willige/n ein, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden können. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung werde ich/werden wir ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um mein/unser Einverständnis gebeten.

5. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die zuständige Finanzverwaltung (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung): Ich willige ein, dass die Bank bei Abschluss eines SIGNAL IDUNA Depots nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz im Rahmen des gesetzlichen Meldeverfahrens der Finanzverwaltung alle zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlichen Daten übermittelt (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung).

Die unter Ziffer 2, 3, 4 bzw. 5 erteile Einwilligung kann jederzeit telefonisch, per E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Sutor Bank GmbH, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg (Tel.: 040 30057-6296, Fax: 040 8090685-869, E-Mail: service@si-depot.de).

Wird die Einwilligung in die Datenübertragung gemäß Ziffer 2 bzw. 5 nicht erteilt oder später widerrufen, wird die Bank den Abschluss des Vertrages in der Regel ablehnen.

Im Falle eines Widerrufs der unter Ziffer 4 erteilten Einwilligung scheidet eine Kommunikation auf elektronischem Weg aus.

Im Falle eines Widerrufs der unter Ziffer 5 erteilten Einwilligung kann für zukünftige Beitragsjahre keine Arbeitnehmer-Sparzulage mehr beantragt werden.

Verfügungsberechtigung

Über die Depots verfügen die Depotinhaber einzeln – auch zu eigenen Gunsten. Nach dem Ableben eines Depotinhabers ist der andere allein verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung setzt die gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Verfügung nicht außer Kraft.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 6 der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots.

Erklärungen, Einverständnis/Zustimmung

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten
Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die ich/wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n).

PEP-Eigenschaft gemäß Geldwäschegesetz (GwG):
Ich/Wir erkläre/n, dass weder ich/wir, noch eines meiner/unserer Familienmitglieder, noch eine mir/uns bekanntermaßen nahestehende Person eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des GwG bin/sind/ist. Politisch exponierte Person in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt (z. B. Botschafter, Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments bzw. eines obersten Gerichts) auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat.

Steuerliche Ansässigkeit nach CRS und FATCA
Ich/Wir versichere/versichern, dass alle Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit im Rahmen des internationalen Steuerdatenaustauschs (FKAustG) sowie zur Erklärung der Eigenschaft als US-Person nach FATCA vollständig und zutreffend sind.

Änderung der gemachten Angaben
Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bank Änderungen zu den Angaben zu meiner/unserer Person, zum Verfügungs- bzw. wirtschaftlich Berechtigten, zu der vorstehenden Erklärung zur PEP-Eigenschaft oder bzgl. der Steuerlichen Ansässigkeit nach CRS und FATCA im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Widerrufsrecht bzgl. der Abfrage von Kirchensteuerdaten:
Seit dem 1. Januar 2015 ist die Bank dazu verpflichtet, das Kirchensteuermerkmal (KISTAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Sie können bis zum 30. Juni eines Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch direkt beim BZSt mittels eines amtlichen Formulars einlegen. Weitere Informationen und das Formular erhalten Sie unter www.bzst.de.

Erklärung zum Entgelt bei Erwerbstransaktionen und Einverständnis mit Zuwendungen
Mir/uns ist bekannt, dass von der Bank im Rahmen der Anlage von Einzahlungen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, erhoben werden kann. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass dieses ganz oder teilweise als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet wird, die ihrerseits bis zu 100 % dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank die ggf. von den Kapitalverwaltungsgesellschaften und in- und ausländischen Investmentgesellschaften geleisteten Zuwendungen, die oben näher beschrieben sind, als Vergütung behält, vorausgesetzt, dass die Bank diese Zuwendungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Die Bank wird diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung einsetzen. Ich/wir erhebe/n keinen Anspruch auf die vorgenannten Zuwendungen. Insoweit treffen die Bank und ich/wir die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und mir/uns geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Zuwendungen an mich/uns herausgeben. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank die unter „Zuwendungen“ aufgeführten Zahlungen an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft leistet.

Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen

Neben den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und – sofern vereinbart – den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und das Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots, wobei die darin ausgewiesenen Entgelte für über die Hauptleistung hinausgehende Zahlungen des Kunden („Nebenleistung“) hiermit ausdrücklich vereinbart werden.

Kundeninformationen

Bitte beachten Sie die folgenden diesem Antrag zugehörigen Unterlagen:

- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen
- Datenschutzhinweise
- Informationsbogen für den Einleger
- Exemplarischer Kostenausweis

Ihr Berater/Vermittler - Vom Berater/Vermittler auszufüllen

Bitte Name, Anschrift und Telefonnummer des Beraters/Vermittlers angeben:

Zusätzlich bei juristischen Personen oder Personengesellschaften
Name des Vertretungsberechtigten:

Unterschrift/en (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.)

Unterschrift Depotinhaber	Ich bestätige/Wir bestätigen, dass meine/unsere in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantrage(n) bei der Bank die Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den diesem Antragsformular zugehörigen Unterlagen.		
	Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter
Durchschrift	Ein Exemplar dieses Antragsformulars sowie die diesem Antrag zugehörigen Unterlagen habe/n ich/wir erhalten.		
	Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter

Hinweise für den Berater/Vermittler:

- **Bitte nehmen Sie die Legitimationsprüfung/Identitätsfeststellung auf der letzten Seite des Antrags vor.**
- **Bitte denken Sie auch an Ihre Daten (ADVNR, GD- und BTR-Nummer) auf der letzten Seite des Antrags.**
- **Bitte fügen Sie Kopien der Legitimationspapiere bei; bei Legitimation mittels Personalausweis: Vorder- und Rückseite des Personalausweises; bei Legitimation mittels Reisepass: Vorderseite des Reisepasses und amtliche Bestätigung der Wohnadresse; bei Legitimation von Minderjährigen: Kopie der Geburtsurkunde oder des Ausweises des Minderjährigen, Kopie der Ausweispapiere der gesetzlichen Vertreter**

drucken | leeren

Sutor Bank GmbH

SIGNAL IDUNA

Auftrag zum Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots

Depotnummer bei der Sutor Bank GmbH (sofern bekannt)

Berater/Vermittler sind nicht berechtigt, Geld oder andere Zahlungsmittel entgegenzunehmen oder Ein- und Auszahlungen über ihr eigenes Konto durchführen zu lassen. Alle Einzahlungen zu Gunsten Ihres Depots bei der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) dürfen nur auf das Konto IBAN DE43 2023 0800 0010 0916 11 (BIC MHSBDEHBXXX) der Sutor Bank GmbH in Hamburg erfolgen.

Angaben zum Kunden (im Folgenden auch „Depotinhaber“)

Depotinhaber 1	☐ Frau ☐ Herr	Name, ggf. Geburtsname	Vorname/n [1]	Geburtsdatum
Depotinhaber 2	☐ Frau ☐ Herr	Name, ggf. Geburtsname	Vorname/n [1]	Geburtsdatum

[1] Alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen.

Vermögensaufbau nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) - Auswahl Investmentvermögen („Fonds“)

Ausschüttungen werden automatisch in Anteilen desselben Fonds wiederangelegt.

Ich beantrage die **Eröffnung eines Wertpapiersparplanes für Vermögenswirksame Leistungen (VL)**. Darüber hinaus beantrage ich, den nachfolgend genannten Anlagebetrag in dem gewählten Fonds zugunsten meines SIGNAL IDUNA Depots anzulegen. (Es ist nur ein Fonds auswählbar.) **Mir ist bewusst, dass Wertpapiersparpläne für Vermögenswirksame Leistungen nur im Rahmen eines Einzeldepots geführt werden können.**

☐ HANSAdynamic Cl. A (WKN 979975) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
☐ HI Topselect D (WKN 981772) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
☐ HANSAsecur (WKN 847902) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
☐ HANSAsmart Select E Cl. A (WKN A1H44U) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)
☐ HANSAsmart Select G (WKN A12BSZ) (Ausgabeaufschlag 5,00 %)

☐ _____ (WKN _____) (Ausgabeaufschlag _____ %)

Zahlungen zu Ihrem VL-Wertpapiersparplan erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Diese werden wie folgt von ihm überwiesen: ab 0 1 ☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich		EUR (Mindestzahlung 34 EUR)
Arbeitgeber	Name, Personalstelle	Personalnummer
	Straße, Hausnummer	
	PLZ	Ort, Land

Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung für den Arbeitgeber, die Sie bitte bei Ihrer Personalabteilung einreichen.

Auswahl Investmentvermögen („Fonds“)

Ausschüttungen werden automatisch in Anteilen desselben Fonds wiederangelegt.

Ich/Wir beantrage(n), die nachfolgend genannten Anlagebeträge zugunsten meines/unseres SIGNAL IDUNA Depots im Rahmen der gewählten Anlageform anzulegen.

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**
Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR
☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Betrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J
☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**
Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR
☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Betrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J
☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**
Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR
☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Betrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J
☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**
Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR
☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Betrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J
☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich
Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR
Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Auswahl Investmentvermögen („Fonds“) - Fortsetzung

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**

Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR

☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Betrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**

Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR

☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Betrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**

Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR

☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Betrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Fondsname _____ ☐ **Fondsportfolio-Auftrag liegt bei**

WKN _____ **Ausgabeaufschlag** _____

☐ **Einmalzahlung**

Betrag (mind. 15.000 EUR bei Entnahmeplan) EUR

☐ wird überwiesen
☐ soll sofort abgerufen werden
☐ soll abgerufen werden zum T T M M J J J J

☐ **Sparplan** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Betrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Einzugsermächtigung ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

☐ Die regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich nach jeweils 12 Monaten (auf volle EUR aufgerundet) ☐ um ____% (1 % - 10 % möglich)

☐ **Entnahmezahlungen** ☐ monatl. ☐ 1/4-jährl. ☐ 1/2-jährl. ☐ jährlich

Auszahlungsbetrag (mind. 50 EUR) EUR

Beginn der Auszahlungen ☐ 1. ☐ 10. ☐ 15. ☐ 20. M M J J J J

Hinweis zu Entnahmezahlungen

Insbesondere bei einem Entnahmebeginn innerhalb des ersten Anlagejahres kann es zu einem Kapitalverzehr kommen.

Hinweis zu Verkaufsunterlagen und Fondskursen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die Basisinformationsblätter gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (im Folgenden auch “Basisinformationsblätter”)), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite www.sutorbank.de/signal-iduna-depot-fonds zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Ebenso informiert die Bank unter www.sutorbank.de/signal-iduna-depot-fonds über die aktuellen Fondskurse.

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Sutor Bank GmbH in Textform widerruft. Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der **Sutor Bank GmbH, Hermannstr. 46, 20095 Hamburg** in Textform zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn dem Käufer eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 S. 2 und S. 3 EGBGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 GewO aufgesucht hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die während der Widerrufsfrist auftreten können (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ist ein Widerruf ebenfalls ausgeschlossen.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Sutor Bank GmbH verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Dieses Widerrufsrecht gilt für den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschrift/en (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.)

Verkaufs-unterlagen	Mir/Uns wurde/n die jeweiligen Basisinformationsblätter kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern ich/wir Anteile oder Aktien an AIF erwerbe/n, wurde/n ich/wir darüber hinaus über den jüngsten Nettoinventarwert des jeweiligen AIF informiert und mir/uns wurde/n der jeweilige Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung gestellt.		
	Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter
Auftrags-erteilung	Ich/Wir beauftrage/n die Bank mit der Anlage der Einzahlungen gemäß den vorstehenden Angaben.		
	Ort, Datum	Unterschrift des 1. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter	Unterschrift des 2. Depotinhabers bzw. gesetzliche(r) Vertreter

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

☐ **Es wird keine Freistellung gewünscht**

☐ **Gemeinsamer Freistellungsauftrag 1)**

Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere2) SIGNAL IDUNA Depots. Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.

☐ Herr ☐ Frau	Name, Vorname/n 3) des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Gläubigers			
☐ Herr ☐ Frau	ggf. Name, Vorname/n 3) des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsname	Geburtsdatum
Steuer-Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners (bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag)			
Straße Hausnummer	PLZ	Wohnort	

Hiermit erteile ich/erteilen wir2) Ihnen den Auftrag, meine/unsere2) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalertäge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

☐ bis zu einem Betrag von _____ EUR
(bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

☐ bis zur Höhe des für mich/uns2) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR2).

☐ über 0 EUR4) (sofern lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01._____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns2) erhalten.

☐ bis zum 31.12._____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern2), dass mein/unser2) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns2) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR2) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern2) außerdem, dass ich/wir2) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR2) im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)2).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift, ggf. gesetzliche(r) Vertreter	ggf. Unterschrift des Ehegatten/des Lebenspartners, gesetzliche(r) Vertreter

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen
1) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
2) Nichtzutreffendes bitte streichen
3) (alle lt. amtl. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen)
4) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z.B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug
Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist die Erteilung des Freistellungsauftrages. Liegt uns kein Freistellungsauftrag vor, muss bei Kapitalerträgen ein Steuerabzug vorgenommen werden. Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise zur ordnungsgemäßen Erteilung des Freistellungsauftrages.

Wer kann uns einen Freistellungsauftrag erteilen?
Einen Freistellungsauftrag kann uns nur der Konto- bzw. Depotinhaber erteilen. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Kapitalerträge für Steuerinländer sind bis 1.000 EUR bei Einzelaufträgen bzw. 2.000 EUR bei Gemeinschaftsaufträgen steuerfrei. Sie können den Sparer-Pauschbetrag auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Die erteilten Freistellungsaufträge dürfen zusammen insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR nicht übersteigen.

Ihr Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten und Depots, die das jeweilige Institut für Sie führt (ggf. auch für die Konten und Depots Ihres Ehegatten/Lebenspartners).

Wem können Sie einen Freistellungsauftrag erteilen?
Freistellungsaufträge können allen Instituten erteilt werden, bei denen Konten und Depots unterhalten werden.

– Entweder bis zur vollen Höhe des Sparer-Pauschbetrages bei einem Institut
– oder in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt. Die Gesamtsumme der Teilbeträge darf aber keinesfalls den gesetzlichen vorgeschriebenen Höchstbetrag überschreiten.

Wie erteilen Sie den Freistellungsauftrag?
Der Freistellungsauftrag muss schriftlich und auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt werden. Er ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Freistellungsauftrag muss vollständig ausgefüllt sein:
Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners, vollständige Anschrift. Möchten Sie den gesamten Sparer-Pauschbetrag ausschöpfen, kreuzen Sie das entsprechende Feld an. Wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge freistellen sollen.
Gemeinschaftskonten von Kontoinhabern, die nicht miteinander verheiratet oder keine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, können nicht freigestellt werden.

Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner
Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zu max. 2.000 EUR oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 1.000 EUR erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner
Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unterschrieben sein. Gemeinschaftskonten und -depots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzelkonten/-depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Antrag auf ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung
Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftskonten und -depots der Ehegatten/Lebenspartner eine automatische und ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung statt. Damit könnten sich gemeinsam veranlagte Ehegatten/Lebenspartner unter Umständen den Verlustausgleich über die Steuerveranlagung sparen. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag schon für andere Kapitalanlagen (bei anderen Kreditinstituten) ausgeschöpft haben, können Sie an der ehegatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen, indem Sie das entsprechende Auswahlfeld „über 0 EUR" ankreuzen. Die ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet am Kalenderjahresende statt.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner
Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzelkonten/-depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben.

Minderjährige
Für Konten Minderjähriger ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Was Sie unbedingt beachten müssen
Reichen Sie bitte jedem Institut nur einen Freistellungsauftrag ein. Unvollständig ausgefüllte und/oder nicht unterschriebene Freistellungsaufträge dürfen wir nicht annehmen. Diese Aufträge müssen wir an den Antragsteller zurücksenden. Eine nachträgliche Erstattung bzw. Anrechnung der Steuerabzüge für zurückliegende Jahre kann von uns nicht vorgenommen werden. Sie ist grundsätzlich nur noch über die Einkommensteuer-Veranlagung möglich. Änderungen Ihrer persönlichen Daten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeitsdauer des Freistellungsauftrages
Der Freistellungsauftrag ist grundsätzlich ab dem 1.1. des Jahres gültig, in dem er eingereicht wird und kann nur zum 31.12. eines Jahres gelöscht werden. Jeder Freistellungsauftrag kann unbefristet (erstes Kästchen) oder vorab auf den 31.12. eines Jahres (ankreuzen und Datum nennen) befristet beauftragt werden.

Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Ein Herabsetzen des Sparer-Pauschbetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpften Betrages möglich.

Der Freistellungsauftrag kann nicht rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre erteilt werden.

Prüfung durch die Finanzbehörde
Die Daten Ihres Freistellungsauftrages sowie die Höhe der steuerfrei gutgeschriebenen Kapitalerträge und/oder Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern zu Prüfungszwecken übermittelt.

Ertragsausschüttungen/Auszahlungen
Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Ihre Kapitalerträge, Dividenden und ähnliche Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des von Ihnen angegebenen Sparer-Pauschbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Kapitalerträge, Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge wird ein Abschlag vorgenommen und anonym an das für das Institut zuständige Finanzamt abgeführt.

Wo erhalten Sie den Freistellungsauftrag?
Freistellungsaufträge können Sie bei der Bank oder Ihrem Sie betreuenden Vertriebspartner abfordern oder im Internet unter www.signal-iduna.de/investment herunterladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 040 30057-6296.

Informieren Sie sich. Wir stehen Ihnen gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

drucken leeren

Vertragsbedingungen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

A. Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots

1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem/den Kunden (im Folgenden auch “Kunde” oder “Depotinhaber”) und der Sutor Bank GmbH. Sie werden ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sutor Bank GmbH sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die gelten, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2 Depotführung

2.1 Depoteröffnung
Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die SIGNAL IDUNA Depotnummer mitteilt. Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben abzulehnen und den Eröffnungsauftrag zurückzusenden. Weiterhin behält sich die Bank vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

2.2 Beratungsfreies Geschäft
Die Bank erbringt im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots ausschließlich Leistungen im Sinne von § 63 Abs. 10 Wertpapierhandelsgesetz („beratungsfreies Geschäft”). Zur Verfügung gestellte Informationen, z. B. Broschüren, Marktkommentare, Charts, Analysen, Fondsporträts etc., die über die Informationspflichten der Bank nach § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz hinausgehen, stellen keine Anlageberatung dar, sondern sollen dem Kunden lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern.

2.3 Auftragsabwicklung
Wenn ein Auftrag zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an Investmentvermögen (im Folgenden auch “Investmentanteile”) bei der Bank eingeht, so wird dieser zu den im gesonderten Orderverzeichnis (das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann) aufgeführten Konditionen abgewickelt.

Gehen Aufträge und/oder Zahlungen vor der Eröffnung eines Depots ein, so werden die Aufträge erst nach Eingang des Eröffnungsauftrages an die betreffende Investmentgesellschaft weitergeleitet.

Für die Auftragsabwicklung sowie für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Fonds, an dem der Kunde Investmentanteile hält, gelten darüber hinaus die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des betreffenden Fonds, die kostenlos bei der Bank erhältlich sind.

2.4 Einzahlungen
Der Kunde kann einmalig, regelmäßig oder gelegentlich Einzahlungen leisten. Dabei erwirbt die Bank für den Kunden Investmentanteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und berechnet dem Kunden für ihre Dienstleistungen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht. Soweit der Anlagebetrag zzgl. des vorgenannten Entgelts den Preis eines Anteils über- oder unterschreitet, schreibt ihm die Bank einen entsprechenden Bruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Bank ist berechtigt, Anteile zu erwerben, die von den Investmentvermögen („Fonds“) für Privatanleger ausgegeben werden. Wegen der Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 3 verwiesen.

Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter, Steuergutschriften, Verkaufserlöse, die aus einem Auftrag zum Umtausch resultieren sowie Beträge aus Ausschüttungen, die wiederangelegt werden.

2.5 Umtausch von Anteilen
Ein Auftrag zum Umtausch von Investmentanteilen in Anteile eines anderen Fonds wird als Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern und/oder Abgaben in Anteilen des vom Kunden ausgewählten Fonds angelegt.

2.6 Einlieferung effektiver Stücke
Die Einlieferungen effektiver Stücke direkt vom Kunden nimmt die Bank nicht entgegen. Die Übertragung von Wertpapieren, die von anderen Depotstellen verwahrt werden, ist dagegen jederzeit möglich.

2.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen
Soweit die Fonds ausschütten, werden die Beträge aus Ausschüttungen nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Soweit die Fonds thesaurieren, werden die eventuell zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt, falls der Kunde mindestens 10 Bankarbeitstage vor dem Thesaurierungstermin keine andere Weisung erteilt hat.

Ausschüttungen und Wiederanlagen zu erstattender Steuern/Abgaben werden von der Bank in den Kundendepots durchgeführt, sobald die steuerrelevanten Daten veröffentlicht werden und bei Ausschüttungen die Ausschüttungsbeträge bei der Bank eingegangen sind. Die Bank bezieht die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und Thesaurierungen entweder über die betreffende Investmentgesellschaft oder über WM Datenservice Frankfurt/Main. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter ihr zur Verfügung gestellter steuerlicher Daten entstehen. Die Wiederanlage der Ausschüttung bzw. der zu erstattenden Steuern und/oder Abgaben wird zu dem Bewertungstag und den entsprechenden Preisen abgerechnet, welche der Bank aufgegeben werden.

2.8 Verschmelzungen von Fonds
Bei Fondsverschmelzungen treten die ausgegebenen neuen Anteile an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Fonds. Dabei wird der Verkaufserlös ggf. unter Abzug von Steuern zum Netto-Inventarwert in Anteilen des aufnehmenden Fonds angelegt.

2.9 Verkauf von Anteilen
Anteilsverkäufe führt die Bank zum maßgeblichen Rücknahmepreis (Nettoinventarwert abzüglich eines vom Fonds unter Umständen einbehaltenen Rücknahmeabschlags) aus. Der Verkaufserlös wird nach Abzug eventuell anfallender Steuern und/oder Abgaben auf ein vom Kunden zu benennendes Konto überwiesen. Eine Auszahlung per Scheck ist nicht möglich.

2.10 Abrechnungswährung
Der Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt grundsätzlich in Euro.

2.11 Abrechnungen, Depotaufstellungen
Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für den Kunden einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, wird der Kunde alle drei Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Bank wird dem Kunden jährlich eine Jahressteuerbescheinigung zuleiten. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, werden diese grundsätzlich nicht unterschrieben.

2.12 Verfügungsbeschränkung für den Kunden bei seinen Zahlungen im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens
Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde die Investmentanteile, die mit dieser Zahlung von der Bank für den Kunden erworben wurden und nun im Depot verwahrt werden, binnen eines 8-Wochen-Zeitraumes nicht veräußern. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem diese Zahlung dem Konto des Kunden bei seinem Kreditinstitut belastet wird. Einen ggf. zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Fondstausch kann der Kunde dagegen auch während dieses vorgenannten 8-Wochen-Zeitraumes vornehmen.

2.13 Verfügungsrecht bei gemeinschaftlichen Konten
Sind mehrere Kunden Depotinhaber und wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, gilt eine Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot) als vereinbart. Damit kann jeder Depotinhaber allein mit Wirkung für die anderen Depotinhaber über die Werte des Depots verfügen. Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Auflösung des Depots, Aufnahme weiterer Depotinhaber oder Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber. Ebenfalls kann die Verpfändung des Depots nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Widerruft nur ein Depotinhaber die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch alle Depotinhaber gemeinsam verfügen.

Depotauszüge und sonstige Depotmitteilungen werden an den im Depoteröffnungsauftrag als Depotinhaber 1 bezeichneten Depotinhaber übermittelt. Jeder weitere Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

2.14 Vollmachten
Bei einem Gemeinschaftsdepot kann eine Vollmacht nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Werden für ein Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte zu Lebzeiten des Depotinhabers entsprechend den ihm übertragenen Befugnissen allein über das Depot verfügen, sofern keine abweichende, schriftliche Weisung vom Depotinhaber erteilt worden ist.

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist. Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

2.15 Ableben des Kunden, Vormundschaft
Sofern der Depotinhaber eine Vollmacht auf den Tod oder über den Tod hinaus erteilt hat, beschränken sich nach dem Tod des Depotinhabers die Befugnisse des Bevollmächtigten darauf, die in dem Depot verwahrten Investmentanteile zu verkaufen. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, das Depot aufzulösen oder in ein auf einen anderen Namen lautendes Depot umzuwandeln.

Bei einem Depot mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Depot) können nach dem Tod eines Depotinhabers die anderen Depotinhaber nur zusammen mit den Erben des verstorbenen Depotinhabers über das SIGNAL IDUNA Depot verfügen oder dieses auflösen.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot), bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot nicht auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

3 Entgelte, Kosten und Steuerverrechnung

3.1 Entgelte und Auslagen
Die Bank berechnet dem Kunden im Rahmen der Anlage von Einzahlungen auch dann ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht, wenn dieser von der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise erlassen wurde. Die Entgelte (Höhe und Fälligkeit) für die Depotführung (“Hauptleistung”) und sonstige vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen (“Nebenleistungen”) im Rahmen der Geschäftsbeziehung ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank, das auf Anfrage zugesendet wird bzw. unter der Internetadresse www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann.

3.2 Nebenkosten und Auslagen
Außerdem können Nebenkosten bzw. Auslagen (z. B. Überweisungs -, Retourengebühren, Porto, Telefon etc.) dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird.

3.3 Verrechnung von Steuererstattungen und -forderungen
Die Bank wird den Kunden unverzüglich nach Ermittlung über etwaige Steuererstattungen bzw. -forderungen informieren. Die Ermittlung der Steuererstattung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Liegt der Bank eine eigens für die Steuerverrechnung durch den Kunden angegebene Kontoverbindung vor, erfolgt die Verrechnung über dieses Konto. Bei Nichtvorliegen einer derartigen Kontoverbindung verwahrt die Bank bei Steuererstattungen den Erstattungsbetrag auf einem separaten Konto, bis ihr eine Kontoverbindung mitgeteilt wird. Dem Kunden steht für den Zeitraum der Verwahrung keine Verzinsung zu. Darüber hinaus behält sich die Bank vor, den Steuererstattungsbetrag in Anteilen eines Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu investieren und dem Depot des Kunden gutzuschreiben. Steuerforderungen sind durch den Kunden unverzüglich auf die von der Bank anzugebende Kontoverbindung zu überweisen.

3.4 Verrechnung - Verkauf von Anteilen
Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen an den Kunden auf Zahlung von Entgelten, Nebenkosten und Auslagen mit den Forderungen des Kunden auf Ausschüttungen oder auf andere Zahlungen zu verrechnen, soweit gesetzlich zulässig. Die Bank ist auch berechtigt, alternativ zur Verrechnung, die vom Kunden zu zahlenden Entgelte, Nebenkosten und Auslagen durch den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depot des Kunden zu decken.

4 Mitwirkungspflichten, Willenserklärungen des Kunden

4.1 Informationspflichten des Kunden
Der Kunde wird die Bank unverzüglich informieren, sollte er in ein Insolvenzverfahren eintreten. Des Weiteren gilt die Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

4.2 Willenserklärungen des Kunden
Soweit nicht anders vereinbart, bedürfen sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Kündigungserklärungen) des Kunden gegenüber der Bank zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

Bei Aufträgen zum Kauf von Investmentanteilen per Überweisung muss die Depotnummer und der gewünschte Fonds (Angabe der WKN oder ISIN) im Verwendungszweck angegeben werden. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für je ein Depot und einen Fonds erfolgen. Werden verschiedene Depotnummern und/oder Fonds in einer Überweisung genannt, können diese Angaben auf dem Überweisungsträger nicht beachtet werden.

5 Berater/Vermittler

5.1 Sofern der Kunde einen Berater/Vermittler bzw. eine Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Vertrages über ein SIGNAL IDUNA Depot und die Auswahl geeigneter Fonds zu informieren und/oder zu beraten, erbringt diese/dieser dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.

5.2 Berater/Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

5.3 Die Bank hat Beratern/Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

5.4 Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

5.5 Berater/Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

5.6 Berater/Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks) oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Depotvertrag entgegenzunehmen.

5.7 Neben dem SIGNAL IDUNA Depot unterbreitete Angebote des Beraters/Vermittlers sind keine Finanzprodukte und -dienstleistungen der Bank.

5.8 Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

5.9 Jeder Verweis auf Berater/Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen SIGNAL IDUNA Depots und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

5.10 Bis zu 100% des Entgelts, das die Bank den Kunden gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots (Abschnitt „Zuwendungen“) berechnet, werden an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet, die die Zahlungen ihrerseits an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Außerdem zahlt die Bank aus der ihr selbst zufließenden Vertriebsfolgeprovision in Höhe von max. 1,6 % bis zu 100 % an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft. Die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft kann diese Zahlungen ihrerseits an den Berater/Vermittler, der der Berater/Vermittler angehört, weiterleiten. Die genaue Höhe der Zuwendungen wird dem Kunden im Rahmen des exemplarischen Kostenausweises im Rahmen des Beratungs- bzw. Vermittlungsgespräches mitgeteilt bzw. im Falle einer papierlosen Antragstellung elektronisch zur Verfügung gestellt.

6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

7 Haftung, Pfandrecht, Beendigung der Geschäftsverbindung, Auflösung von Fonds, Gerichtsstand, Änderung dieser Bedingungen

7.1 Auskunftserteilung
Der Kunde kann bei der Bank im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Auskünfte zu seinem SIGNAL IDUNA Depot sowie abstrakte Informationen zu den einzelnen Fonds erhalten. Erhält der Kunde durch einen Dritten (hierzu zählen auch Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe) Informationen im Zusammenhang mit dem Depot bei der Bank, so übernimmt die Bank für die hierbei erteilten Empfehlungen, Ratschläge und Informationen keine Haftung.

7.2 Gesamtschuldnerische Haftung
Für Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftsdepot haften die Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.3 Folgen der Beendigung der Geschäftsverbindung
Die von der Bank verwahrten Anteile werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in EUR an den Kunden ausgezahlt oder auf Wunsch des Kunden zur Übertragung auf ein anderes Depot bereitgehalten. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Anteilbruchteile werden in jedem Fall veräußert, da sie nicht auslieferungsfähig sind.

7.4 Automatische Löschung des Depots
Die Bank ist zur Löschung eines Depots per 31.12. eines Jahres berechtigt, wenn das Depot seit Beginn des Kalenderjahres keinen Anteilbestand aufweist.

7.5 Auflösung von Fonds
Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verbucht sind, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so wird die Bank den Kunden innerhalb angemessener Zeit von der Auflösung und dem Termin der Auflösung in Kenntnis setzen. Die Bank kann dem Kunden den Tausch in einen anderen, dem aufzulösenden Fonds möglichst ähnlichen Fonds mit einer Frist von einem Monat vorschlagen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist dem Vorschlag nicht, ist die Bank berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile des vorgeschlagenen Fonds zu tauschen. Dabei erfolgt der Erwerb der Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert. In dem Tauschvorschlag wird auf diese Folgen sowie auf das Datum, bis zu dem ein Widerspruch spätestens bei der Bank eingegangen sein muss, hingewiesen. Wird auf die Unterbreitung eines Tauschvorschlags verzichtet oder lehnt der Kunde den Tauschvorschlag ab, so ist die Bank, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag vor Auflösung in Anteile eines auf Euro lautenden Geldmarktfonds bzw. eines geldmarktnahen Fonds zu tauschen.

7.6 Künftige Änderungen der Vertragsbedingungen
Änderungen dieser Vertragsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungender Bank.

Stand: Januar 2023

B. Besondere Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)

Für SIGNAL IDUNA Depots (Wertpapiersparverträge) zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen (im Folgenden auch: „VL-Vertrag“ – „VL-Verträge“) gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) folgende besondere Vertragsbedingungen. Außerhalb des Laufs der Sperrfrist (siehe unten Ziffer 2) sind allein die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots (siehe Teil A) maßgeblich. Sofern das 5. Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) geändert wird oder außer Kraft tritt, bleibt der VL-Vertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

1 Laufzeit, Einzahlungsphase

1.1 Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht. Der Arbeitgeber des Kunden hat die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar an die Bank zu überweisen und diese auch als vermögenswirksame Leistungen zu kennzeichnen. Die Bank bestätigt dem Kunden den Eingang der ersten Einzahlung sowie Beginn und Ende der Sperrfrist (siehe Ziffer 2).

1.2 Die Laufzeit beträgt 7 Jahre.

1.3 Der Kunde verpflichtet sich, laufend vermögenswirksame Leistungen auf seinen VL-Vertrag einzahlen zu lassen und zwar für die Dauer der Beitragszahlungsdauer (Einzahlungsphase) von sechs Jahren.

1.4 Die Einzahlungsphase beginnt mit der ersten Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen bei Vertragsabschluss.

1.5 Gehen nach Ablauf der Einzahlungsphase weitere vermögenswirksame Leistungen bei der Bank ein, richtet die Bank für den Kunden einen VL-Anschlussvertrag ein; die Bank wird diesem VL-Vertrag weitere Einzahlungsbeträge gutschreiben. Diese Berechtigung gilt auch für weitere VL-Anschlussverträge.

2 Sperrfrist

2.1 Die Sperrfrist beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung einer Einzahlungsphase bei der Bank eingeht.

2.2 Bis zum Ablauf der Sperrfrist sind alle aufgrund des Vertrages innerhalb der Einzahlungsphase erworbenen Anteile festgelegt.

2.3 Während des Laufes einer Sperrfrist ruhen diesbezüglich das Pfand- und Aufrechnungsrecht der Bank nach Ziffer 14 der AGB der Bank.

3 Vorzeitige Verfügungen, Unterbrechungen, Fortsetzung

3.1 Der Kunde verzichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle des 5. VermBG, während der Sperrfrist über die während der entsprechenden Einzahlungsphase mit der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte im Sinne des VermBG zu verfügen (z. B. Verpfändungen, Abtretungen, Teilverfügungen). Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank aufgehoben werden.

3.2 Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen allerdings auch dann zum Verlust der Arbeitnehmersparzulage, wenn die Bank ihnen zustimmt.

3.3 Nach dem VermBG schädliche vorzeitige Verfügungen führen im Weiteren dazu, dass der VL-Vertrag als unterbrochen gilt.

3.4 Ein VL-Vertrag gilt auch dann als unterbrochen, wenn einer der Tatbestände des § 4 Abs. 6 VermBG verwirklicht wird.

3.5 Ein unterbrochener VL-Vertrag kann nicht im Sinne des VermBG fortgesetzt werden.

3.6 Werden nach Eintritt einer Unterbrechung vermögenswirksame Leistungen eingezahlt, wird die Bank dem Kunden den Abschluss eines neuen VL-Vertrages anbieten. Dem Kunden wird die neue Vertragsnummer und der Beginn der neuen Sperrfrist mitgeteilt.

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

4 Wegfall von Fonds

Bank ist berechtigt einen Fonds von ihrer Fondsliste zu streichen. Erhält die Bank vom Kunden trotz einer entsprechenden Mitteilung keine Weisung, in welchen anderen Fonds die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden sollen, ist die Bank bis zum Erhalt gegenteiliger Weisungen im Hinblick auf die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bst. c) 5. VermBG im Interesse des Kunden berechtigt, die vermögenswirksamen Leistungen in einen auf Euro lautenden, in deutschen Aktienwerten investierenden Fonds anzulegen.

5 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und die Bestimmungen des 5. VermBG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

6 Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen

Änderungen dieser besonderen Vertragsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Stand: Januar 2023

drucken leeren

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden
Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion
Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
– aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
– durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
– aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

– bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
– bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
– bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
– bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
– bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis
Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft
Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften
Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse
Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag1) – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2) und BIC3) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten
Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos
Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/ Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank
Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite
Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug
Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages
Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung
Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen
Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung
Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds
Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

– Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bzw. in den Verbraucherinformationen genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

– Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

– Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

– Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Stand: Januar 2023 In Anlehnung an Bank-Verlag GmbH 40.000 (01/23)

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

drucken leeren

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

der Sutor Bank GmbH (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kaufoder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allge-meinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichti-gung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge
Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Ver-änderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung
Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in inoder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.
Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegsund Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des Inoder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung
Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere
Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

– gesetzliche Abfindungsund Umtauschangebote,
– freiwillige Kaufund Umtauschangebote,
– Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen" einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch
Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung
Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen
Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge
Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank inoder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Stand: Dezember 2022 In Anlehnung an © 2012 Bank-Verlag GmbH 43.002 (05/12)

drucken leeren

Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots

der Sutor Bank GmbH (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

I. Hauptleistungen

SIGNAL IDUNA Depot mit

1.) Einzelanlage, Sparplan, Entnahmeplan, Wertpapiersparvertrag für Vermögenswirksame Leistungen (VL)

26,00 EUR p.a. bei einem Depotvolumen bis 4.999,99 EUR bzw.
43,00 EUR p.a. bei einem Depotvolumen ab 5.000,00 EUR

Stichtag für die Größe des Depotvolumens ist der 31.12.

Erhebung erfolgt jährlich nachträglich am Jahreswechsel. Bei unterjähriger Kündigung oder Eröffnung eines Depots erfolgt die Belastung anteilig für jeden angefangenen Monat. Bei Kündigung ist der Stichtag für die Größe des Depotvolumens der Tag vor Eingang der Kündigung.

Für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt die Depotführung entgeltfrei.

Solange der ausschließliche Empfang der Depotkorrespondenz in elektronischer Form besteht, gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 5,00 EUR auf das oben genannte Depotentgelt von 26,00 EUR p.a. beziehungsweise 43,00 EUR p.a.

2.) HANSAgeneration-Plan

40,00 EUR pro Jahr

Zuwendungen

(Detaillierte Informationen zu den Ausgabeaufschlägen finden Sie unter www.signal-iduna.de/investment)

Für die Anlage der vereinbarten Sparbeiträge in Investmentanteilen wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei allen Verträgen ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag (AA) nicht übersteigt bzw. den Anforderungen des § 304 KAGB entspricht.
Von diesem Entgelt leitet die Bank bis zu 100% an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die ihrerseits bis zu 100% dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel zwischen 0% und 6,5%. Beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB erhält die Bank außerdem in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder in- und ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von diesen Gesellschaften aus der von ihr vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden. Die laufende Zuwendung wird in Abhängigkeit vom Wert der für den Kunden verwahrten Fondsanteile ermittelt und fließt der Bank für den Zeitraum zu, in dem der Kunde die Investmentanteile in seinem Investmentdepot verwahren lassen hat. Die Höhe dieser laufenden Zuwendung beträgt in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,20 % p.a., bei Rentenfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,60 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,80 % p.a., bei Edelmetallfonds zwischen 0,00 % p.a. und 0,50 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,00 % p.a. und 1,00 % p.a. Die Bank leitet diese Zuwendungen ganz oder teilweise an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft weiter, die diese Zahlungen wiederum ganz oder teilweise an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.

Nähere Informationen zu den Zuwendungen werden dem Kunden für eine beispielhafte Anlage im Rahmen des exemplarischen Kostenausweises in standardisierter Form zur Verfügung gestellt bzw. sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Die Annahme der Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und anderen Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Bank gewährt selbst gelegentlich geringfügige nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der vorbezeichneten Art.

Solange die Bank im Zusammenhang mit den für den betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält oder gewährt, wird sie den Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.

II. Nebenleistungen

Rücklastschrift	5,00 EUR
Telegraphische Überweisung	10,00 EUR
Auslandsüberweisung	
• im SEPA-Raum	kostenlos
• in Fremdwährung (USD, CHF, usw.)	1,5 ‰ min. 17,50 EUR max. 100,00 EUR
Recherchen nach Aufwand	25,00 EUR / Stunde
Wertpapiersparplan für Vermögenswirksame Leistungen (VL)	
• vorzeitige Vertragsauflösung	50,00 EUR
HANSAgeneration-Plan	
• vorzeitige Vertragsauflösung	80,00 EUR
• Anbieterwechsel	80,00 EUR

Sämtliche Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie werden – wenn nicht anders vermerkt – fällig bei Leistungserbringung und erhoben durch Verrechnung oder den Verkauf von Anteilen/Anteilbruchteilen eines Fonds der höchsten im jeweiligen Depot enthaltenen Risikoklasse.

Ein Entgelt für Rücklastschriften wird nur in den Fällen berechnet, in denen die Bank eigene Forderungen gegen den Kunden, die aus für den Kunden erbrachten Leistungen herrühren, per Lastschrift von einem Girokonto des Kunden einzieht. Dabei wird die Bank dem Kunden eigene durch die Rücklastschrift bedingte Aufwendungen berechnen sowie diejenigen Gebühren weiterbelasten, die ihr von dritter Seite aufgrund der Rücklastschrift gemäß Abschnitt II Nr. 4 des Lastschriftabkommens in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird dem Kunden das Entgelt nur dann berechnen, wenn dieser die Rückgabe der Lastschrift zu vertreten hat. Das Entgelt wird dabei den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das von der Bank geltend gemachte Rücklastschriftentgelt.

Abzuführende Steuern

Die Bank ist bei Ausschüttungen, Thesaurierungen und Veräußerungsgeschäften verpflichtet, einen Steuerabzug auf Kapitalerträge (aktuell 25%) zzgl. des Solidaritätszuschlages (aktuell 5,5%) sowie bei Kirchenmitgliedern ggf. der Kirchensteuer (8% für Depotinhaber mit Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Bayern und 9% in allen anderen Bundesländern) vorzunehmen und an das Finanzamt für Großunternehmen Hamburg abzuführen. Vom Steuerabzug kann von der Bank abgesehen werden, wenn z. B. ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vom Kunden eingereicht wird.

Stand: Januar 2023

drucken leeren

Kundeninformationen für Privatkunden

der Sutor Bank GmbH (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Vorbemerkung
Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Bank verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Art 246b §§ 1, 2 EGBGB zu informieren.

Zu diesem Zweck erteilt die Bank dem Kunden zum SIGNAL IDUNA Depot und zum Auftrag zum Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots die nachfolgenden Informationen.

Diese Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der Bank
Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRB 178 357.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank
Geschäftsführung: Robert Freitag, Thomas Meier, ladungsfähige Anschrift: Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.

Name und ladungsfähige Anschrift des Beraters/Vermittlers
Bitte entnehmen Sie diese Informationen dem Antragsformular oder im Falle einer papierlosen Antragstellung der elektronischen Antragsstrecke.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank
Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Umfang der bestehenden Geschäftserlaubnis.

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: www.bafin.de) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: www.ecb.europa.eu).

Vertragssprache
Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

Anwendbares Recht
Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Bankinterne Beschwerdestelle
Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle der Bank wenden:
MHS Beschwerdemanagement, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg,
Beschwerdemanagement@sutorbank.de

Außergerichtliche Streitschlichtung
Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung
Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.
Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

B. Informationen zum SIGNAL IDUNA Depot sowie zu den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung und des Erwerbs und der Veräußerung von Investmentanteilen

Die Bank verwahrt im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile an in- und ausländischen Investmentvermögen (“Fonds”) des Kunden (im Folgenden zusammenfassend als „Investmentanteile“ bezeichnet). Außerdem erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots beschriebenen Dienstleistungen.

Der Kunde kann im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots Investmentanteile erwerben, veräußern und/oder umschichten. Der Kunde kann einmalig und/oder regelmäßig auszuführende Transaktionsaufträge erteilen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen sind in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - in den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) geregelt.

Die Bank bietet den Erwerb und die Rückgabe von Investmentanteilen nur im Wege des beratungsfreien Geschäfts an.

Zustandekommen des Vertrages
Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen ihn bindenden Antrag zur Eröffnung eines SIGNAL IDUNA Depots ab, indem er den ausgefüllten sowie unterzeichneten Depoteröffnungsauftrag an die Bank übermittelt und dieser der Bank zugeht. Im Falle einer papierlosen Antragstellung gilt der Antrag mit Abschluss der elektronischen Antragsstrecke als übermittelt und zugegangen. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depoteröffnung bestätigt und ihm die SIGNAL IDUNA Depotnummer mitteilt. Bei vermögenswirksamen Sparverträgen muss außerdem noch die erste vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingegangen sein.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots und durch die Ausführung der Kundenaufträge. Der Erwerb von Investmentanteilen erfolgt erst, nachdem Einzahlungen auf dem von der Bank angegebenen Konto eingegangen sind. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Sparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) beschrieben. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank ausgewiesen.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen
Der Preis eines Investmentanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat; es handelt sich dabei um das Risiko von Kursänderungen der Vermögensgegenstände des jeweiligen Investmentfonds (einschließlich des Bonitätsrisikos (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) der Emittenten dieser Vermögensgegenstände) sowie von Wechselkurs-schwankungen. **In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.**
Ausführliche Informationen zu den Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen enthält der Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds.

Preise, Kosten und Gebühren
Im Zeitpunkt der Erteilung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf steht der Preis für die Investmentanteile noch nicht fest. Dieser besteht aus dem (börsen-)täglich errechneten Nettoinventarwert. Der Bank in Rechnung gestellte Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge und/oder fremde Kosten (z. B. Kommissionen bei ETFs) werden dem Kunden belastet.
Sofern auf dem Antrag nichts Abweichendes geregelt ist, erhebt die Bank bei Transaktionen über Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“) im Rahmen der Anlage von Einzahlungen ein Entgelt in einer Höhe, die dem maximalen im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlag entspricht. Bis zu 100 % dieses Entgeltes wird von der Bank als Vergütung für die Vertriebsleistung an die Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft geleistet, die ihrerseits bis zu 100 % dieser Zahlungen an den Berater/Vermittler weiterleiten kann.
Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots, das Bestandteil dieses Antragsformulars ist und auch auf der Internetseite der unter www.signal-iduna.de/investment abgerufen werden kann. Eine Anpassung der Gebühren der Bank ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

Steuern und eigene Kosten
Einkünfte aus Investmentanteilen sind in der Regel steuerpflichtig. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selber zu tragen. Für die Nutzung elektronischer/digitaler Dienste (Fernkommunikationsmittel) berechnet die Bank dem Kunden keine Kosten.

Mindestvertragslaufzeit
Schließt der Kunde ein SIGNAL IDUNA Depot zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen ab, beträgt die Mindestvertragslaufzeit sieben Jahre. Anderenfalls wird keine Mindestlaufzeit des Vertrages vereinbart.

Vertragliche Kündigungsregeln
Der Kunde kann das SIGNAL IDUNA Depot jederzeit kündigen. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Übrigen gelten die in den Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots und - sofern vereinbart - in den Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG) festgelegten Kündigungsregeln. Kommt es im Rahmen eines vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrages zu schädlichen vorzeitigen Verfügungen des Kunden, die dazu führen, dass der Vertrag aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr im Sinne des 5. VermBG fortgesetzt werden kann, berechnet die Bank für diese Art der vorzeitigen Vertragsauflösung ein im Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots ausgewiesenes und ausdrücklich vereinbartes Sonderentgelt in Höhe von 50,00 EUR.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen
In Bezug auf den Abschluss des Vertrages über das SIGNAL IDUNA Depot hat der Kunde ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 312g BGB, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist auf Seite 4 des Antragsformulars angebracht.

Widerrufsrecht hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Investmentanteilen
Der Kunde hat beim Kauf und Verkauf von Investmentanteilen ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht ist in dem Formular „Auftrag zum Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen des SIGNAL IDUNA Depots unter „Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht“ angebracht.

Weitere Informationen
Außerdem erhält der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots, das Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots und die Besonderen Vertragsbedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge nach §§ 2 und 4 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermG). Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Antragsformulars.

Stand: Januar 2023

drucken leeren

Informationen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung
Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informieren wir unsere Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten
Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;
- aus persönlichen Beziehungen und der Wahrnehmung von Mandaten unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen
Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Wir erbringen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung („chinese walls“);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von EUR 150,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmonetäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren.

Die Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben.

An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können.

Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

Stand: Dezember 2022

drucken leeren

Informationen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nachfolgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich
Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

II. Vorrang von Kundenweisungen
Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können die Bank demnach davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen
1. Kommissionsgeschäfte
Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (im Folgenden auch „dwpbank“) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte (einschließlich Exchange Traded Funds („ETFs“), mit Ausnahme von Verkaufsaufträgen, die sich auch nach Aggregation nur auf Anteilsbruchteile belaufen.)

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

2. Festpreisgeschäfte
Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

IV. Vermögensverwaltung
Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot (einschließlich Kauf- oder Verkaufsaufträgen in Bezug auf ETFs) werden ebenfalls nach den oben beschriebenen Grundsätzen behandelt. Die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens erfolgt im Übrigen über die Verwahrstelle und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

V. Überprüfung der Grundsätze
Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf der Website der dwpbank unter www.dwpbank.de verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Stand: Dezember 2022

drucken leeren

Informationen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Sutor Bank GmbH
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) bietet Ihnen Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im seinen Kunden mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die Kunden können mit der Bank persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache kommunizieren, Kundenaufträge können persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache erteilt werden. Ist zwischen der Bank und dem Kunden eine bestimmte Kommunikationsform (z. B. Online-Banking) vertraglich vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, diese Kommunikationsform ausschließlich zu nutzen.

Die Bank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de) zugelassen und wird von der BaFin und von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für den Kunden einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, wird der Kunde alle drei Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Es gelten die Regeln für die Haftung der Bank für etwaige Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Trotz der damit verbundenen Risiken gewähren die gesetzlichen Regelungen den Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, wird ihm auf der Wertpapierabrechnung oder dem Konto-/Depotauszug mitgeteilt. Anwendbare Rechtsvorschriften eines Drittlands können die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen. An den Wertpapieren, die wie oben beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung seiner Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank oder eine Verwahrstelle können unter bestimmten Bedingungen ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht haben.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Im Rahmen der Anlageberatung erbringt die Bank keine unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatung an. Die Bank stützt sich bei der Anlageberatung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird den Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen i. S. d. KAGB sowie im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von anderen Wertpapieren kann die Bank Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und ausländischen Investment- bzw. deren Verwaltungsgesellschaften, Zwischenkommissionären bzw. Verwahrstellen, Emittenten, systematischen Internalisierern oder Market-Makern (im Folgenden zusammen „Handelspartner“) erhalten. Hierzu gehören u. a. Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Handelspartnern aus einer von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden, und transaktionsbezogene Vergütungen. Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art. Einzelheiten zu Zuwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Bank gelegentlich nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnet die Bank diese als geringfügig ein. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Annahme dieser Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank hat Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Einzelheiten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen. Einzelheiten hierzu sind in den Informationen über alle Kosten und Nebenkosten enthalten.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass dem Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Die Kunden erhalten die vorgeschriebenen Informationen zum Zielmarkt. Im beratungsfreien Geschäft wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

Stand: Dezember 2022

drucken leeren

Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

der Sutor Bank GmbH (nachstehend auch „Bank“)
Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Kriterien der Anlageentscheidung:

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des **„magischen Dreiecks“** der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), Sicherheit der Anlage und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße.

Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Rentabilität und der Sicherheit einer Vermögensanlage. Zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss regelmäßig eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Andersherum bieten spekulative Anlagen zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Mit steigender Sicherheit sinkt tendenziell die Rendite.

Zum anderen gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Verfügbarkeit und der Rentabilität einer Vermögensanlage, da kurzfristig verfügbare Anlagen oftmals niedrigere Renditen erzielen als langfristige Investitionen.

Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.

Darüber hinaus kann auch die persönliche Einstellung des Anlegers zum Thema **Nachhaltigkeit** die Anlageentscheidung beeinflussen. Nachhaltigkeit am Kapitalmarkt bezieht sich auf Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten oder Unternehmen, die zur Erreichung bestimmter Ziele beitragen, die in einer EUVerordnung zur Nachhaltigkeit festgeschrieben sind. Dies sind beispielsweise Umwelt-, Klima-, humanitäre oder soziale Ziele.

Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich das Kürzel „**ESG**“ etabliert. Diese drei Buchstaben beschreiben drei nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Das „E“ (= Environment) steht für Ökologie und Umweltschutz, das „S“ (= Social) für soziale Verantwortung und das „G“ (= Governance) für gute Unternehmensführung.

Grundgedanke der Fondsanlage:

Im Wertpapierbereich stellen Investmentvermögen (Fonds) für den privaten Anleger seit Gründung des ersten Investmentvermögens 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentvermögen sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc. Eine **Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)** sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentvermögen** und investiert es in unterschiedliche Finanzinstrumente. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen und Risikokriterien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten, Bankguthaben und/oder in Immobilien angelegt.

Rahmenbedingungen:

Es gelten die Regelungen des **Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB)**. Angeboten werden Investmentvermögen in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften. Deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Ausländische Verwaltungsgesellschaften unterliegen speziellen Vertriebsvorschriften des KAGB und haben der BaFin ihre Vertriebsabsichten elektronisch angezeigt. Diese überwacht die Einhaltung der organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Es haftet nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderer Investmentfonds. Die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Verwahrstelle**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Investmentvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens **(Nettoinventarwert)** dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Verwahrstelle ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilsscheinen können direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, über die Verwahrstelle, die Vertriebs- oder Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Dieses ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Publizitätspflichten
Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Investmentvermögen einen Jahresbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Investmentvermögen müssen die **Basisinformationsblätter gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014** sowie ein **Verkaufsprospekt** mit den Anlagebedingungen vorliegen, die über die Anlagegrundsätze, die Risiken sowie die Kosten informieren.

Arten von Investmentvermögen (Fonds):

Investmentvermögen gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Investmentvermögens sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

Publikumsfonds werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

Spezialfonds dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

Offene Investmentvermögen (Open-end-Fonds) geben laufend Anteilsscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilsscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen können Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Anteilen jedoch vorübergehend aussetzen.

Geschlossene Investmentvermögen (Closed-end-Fonds) geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds:

Aktienfonds sind Investmentvermögen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig. Aktienfonds können beispielsweise global in internationalen Aktien anlegen oder in Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen (Branchen) Bereichen investieren. Auch die Abbildung eines bestimmten Aktienindexes ist möglich.

Rentenfonds investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen. Die einzelnen Rentenfonds unterscheiden sich nach Laufzeit, Emittenten sowie Regionen, in die sie investieren.

Gemischte Fonds investieren in Aktien, Anleihen, derivative Instrumente und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen, Derivate und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

Geldmarktfonds legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d. h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko reduziert ist.

Garantie- und Kapitalschutzfonds versprechen zum Laufzeitende oder zum Ende der Wertsicherungsperiode den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen.

Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindexes. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Diese Absicherung verursacht Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens gehen. Es gibt also eine um die Absicherungskosten reduzierte Wertentwicklung und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

Total oder Absolute Return Fonds verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutzfonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

Immobilienfonds investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren etc.) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte. Daneben werden liquide Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben zur Gewährleistung anstehender Zahlungsverpflichtungen des Fonds und zur Rücknahme von Anteilen gehalten (siehe auch „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“ – „c) Aussetzung der Anteilsrücknahme“).

Indexfonds bilden einen bestimmten Index, z. B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Indexes widerspiegelt.

Dachfonds legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentanteilen anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Investmentvermögen, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

Regelbasierte Fonds, deren Fondsvermögen anhand fester Regeln bzgl. der Basiswerte, Auswahlprozesse, Anlageziele sowie des Anlageuniversums zusammengestellt wird, können eine direkte oder indirekte Anlagepolitik verfolgen.

Während bei der indirekten Anlagepolitik die Wertentwicklung des Basiswertes (z. B. ein aus mehreren Vermögensgegenständen zusammengestellter Basket) überwiegend durch Derivate dargestellt wird, investieren Fonds mit direkter Anlagepolitik unmittelbar in die Vermögensgegenstände des Basiswertes.

Exchange Traded Funds (ETF) sind börsengehandelte Investmentvermögen, die in der Regel nicht aktiv von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt werden, sondern die passiv die Wertentwicklung bestimmter Indizes möglichst genau abbilden. Ein Index kann der eines Landes, einer Branche oder gar ein globaler Index sein. Mittlerweile können ETFs jegliche Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen usw.) nachbilden.

Die Nachbildung der zugrundeliegenden Zielindizes erreichen ETFs entweder durch eine physische oder synthetische Replikation (= Nachbildung). Bei der **physischen Replikation** kauft der ETF die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiere exakt nach Art und Gewichtung oder dem Rendite-Risiko-Profil des Index entsprechende Wertpapiere nach. Veränderungen in der Zusammensetzung der Indizes werden vom ETF direkt nachvollzogen.

Bei der **synthetischen Replikation** erfolgt die Indexnachbildung über ein Tauschgeschäft (= Swap). Hier geht der ETF eine Swap-Vereinbarung mit einem Kreditinstitut (Kontrahent) ein, bei der die Zahlungsströme der Vermögenswerte des ETF gegen die Garantie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index durch das Kreditinstitut getauscht werden.

Die Investitionen der oben beschriebenen Investmentvermögen können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land **(Länderfonds)**, einer bestimmten geographischen Region **(Regionenfonds)** oder weltweit **(Internationaler Fonds)** erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren **(Spezialitätenfonds)**, ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen **(Branchenfonds)** oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden **(Laufzeitfonds)**. Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o. g. Investmentvermögen (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Geschäftsjahres an

die Anteilseigner ausgeschüttet werden **(Ausschüttende Investmentvermögen)** als auch im Fondsvermögen verbleiben **(Thesaurierende Investmentvermögen)**. Bei ausschüttenden Investmentvermögen vermindert sich der Anteilspreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Investmentvermögen werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen verbindlich festgelegt.**

Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentvermögen verbundene Risiken:

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändert haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen **(Psychologisches Marktrisiko)**.

Das Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird auch als Volatilität bezeichnet. Je höher die **Volatilität** ist, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Kapitalanlage.

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern **(Währungs- bzw. Wechselkursrisiko)**.

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird **(Transferrisiko)**. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann **(Liquiditätsrisiko)**.

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Die Minderung der Kaufkraft des Geldes, die durch die Erhöhung von Güter- und Dienstleistungspreisen entsteht, wird als Inflation bezeichnet. Das Kaufkraft- bzw. **Inflationsrisiko** ist die Bezeichnung für das Risiko, das dem Anleger durch die Geldentwertung bzgl. seiner Vermögens-/Geldanlage entsteht. Ist die Inflationsrate höher als die Rendite der Kapitalanlage, kann der Kaufkraftverlust trotz positiver Rendite der Kapitalanlage für den Anleger nachteilig sein.

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunkturentwicklung bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

Steuerliche Risiken können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Investmentvermögen, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige typische Risiken für Investmentvermögen zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:

Unübersichtlichkeit
Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentvermögen gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Investmentvermögen auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

Fondsmanagement
Das Management ist für den Anlageerfolg eines Investmentvermögens entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentvermögens, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Investmentvermögen mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

Fondsvolumen
Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

Fondsschließung/Fondsfusion
Sollte der Geschäftsbetrieb eines Investmentvermögens z. B. bei volumenschwachen Investmentvermögen nicht mehr wirtschaftlich sein, sieht das KAGB ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentvermögen vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in ein anderes Investmentvermögen investiert.

Illiquidität
Die Handelbarkeit von Investmentanteilen kann beschränkt bzw. an bestimmte Kriterien gebunden sein. Das Liquiditätsrisiko besteht unter Umständen darin, dass eine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Beschränkung der Handelbarkeit kann durch die Aussetzung der Anteilsrücknahme (siehe hierzu „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) gegeben sein, aber auch speziell durch die Art des Investmentvermögens wie z. B. bei Hedgefonds und Immobilienfonds (siehe hierzu „Spezielle Risiken bei Hedgefonds“ bzw. „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“) bedingt sein.

Performancelisten
Listen, in denen Investmentvermögen nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

Anlagerisiko
Die Risiken von Investmentvermögen sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursänderungen der je nach Anlageschwerpunkt im Investmentvermögen enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Investmentvermögens gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller das Investmentvermögen, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes **„Klumpenrisiko“** entsteht dann, wenn der Anteilskäufer beim Erwerb mehrerer Investmentvermögen nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Investmentvermögen enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Investmentvermögen mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

Risiken durch den Einsatz von Derivaten und Wertpapierleihegeschäften
Entsprechend den vertraglichen Vorgaben können Investmentvermögen ggf. in **Derivate** (Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps etc.) investieren.Derivaten wohnt aufgrund ihrer Konstruktion ein Hebeleffekt inne. Dieser bewirkt, dass Derivate sich im Vergleich zu ihrem Basiswert überproportional entwickeln, dem entsprechend ist deren Einsatz mit Risiken verbunden. Bei Derivategeschäften können zudem Verluste über die eingesetzten Beträge hinaus entstehen.

Bei **Wertpapierleihegeschäften** besteht das Risiko, dass der Entleiher seinen Rückgabeverpflichtungen nicht nachkommt und die vom Entleiher gestellten Sicherheiten zur Kompensation der Wertverluste nicht ausreichen.

Durch den Derivateeinsatz und das Wertpapierleihegeschäft kann das Fondsvermögen gemindert werden, was zu **Vermögensverlusten** führt.

Kosten
Für die Verwaltung von Fonds sowie ggf. beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Fondsanteilen fallen **Kosten** an, die bei der Direktanlage möglicherweise nicht oder nicht in dieser Höhe auftreten.

Die Gesamtkosten ergeben sich aus den Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen, internen Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens sowie erfolgsabhängigen Kosten.

Swing-Pricing
Zum Teil behalten sich **ausländische Investmentvermögen** in ihren Vertragsbedingungen die Anwendung von **Swing-Pricing** vor. Das bedeutet, dass der Anteilswert bei hohen Mittelzuflüssen nach oben oder bei hohen Mittelabflüssen nach unten verändert werden kann. Entsprechend muss beim Anteilserwerb mehr als der Anteilswert bezahlt bzw. bei der Anteilsrückgabe weniger als der Anteilswert ausgezahlt werden.

Ausgabekosten
Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Investmentanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

Aussetzung der Anteilsrücknahme
Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Danach muss entschieden werden, ob der herkömmliche Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wird oder ob es zu einer Abwicklung des Investmentvermögens kommt. Darüber hinaus kann auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Aussetzen der Rücknahme der Anteile anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Spezielle Risiken bei Hedgefonds
Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Investmentvermögen geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsentäglich bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilswertermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds
Offene Immobilienfonds sind den Preisschwankungen an Immobilienmärkten ausgesetzt, welche neben dem Risiko der Ertragseinbußen durch Leerstände der Objekte sowie dem Risiko gesunkener Mietpreise zu Wertverlusten der Anlage führen können.

a) Ausgabe von Anteilen
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Liquiditätsvorschriften bzw. Anlagebedingungen droht.

b) Rückgabe von Anteilen
Der Freibetrag zur Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung von Mindesthalte- und Rückgabefristen je Anleger in Höhe von 30.000 EUR Gegenwert pro Kalenderhalbjahr kann nur für Investmentanteile in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2012 erworben wurden.

Darüber hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen, wobei keine Mindesthaltefrist eingehalten werden muss.

Für Investmentanteile, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 21.07.2013 erworben wurden, gelten innerhalb des Freibetrags identische Rückgabebedingungen. Über den Freibetrag hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen. Zusätzlich muss eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten eingehalten werden.

Bei Anteilen, die seit dem 22.07.2013 erworben werden, ist grundsätzlich eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten einzuhalten, ein Freibetrag ist nicht vorgesehen. Bei einer Anteilsrückgabe ist eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Frist von 12 Monaten abzugeben – die Kündigung kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Investmentanteile können – sofern die o. g. gesetzlichen Fristen beachtet werden – börsentäglich zurückgegeben werden. In den Anlagebedingungen können die Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch vereinbaren, Investmentanteile nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, mindestens aber einmal jährlich, zurückzunehmen.

c) Aussetzung der Anteilsrücknahme
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile verweigern und aussetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger die Auszahlung seines Anteils am Sondervermögen gegen Rückgabe der Investmentanteile verlangen. Ist dies auch dann nicht möglich, so erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens. Dies gilt auch, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

Spezielle Risiken bei regelbasierten Fonds
Regelbasierte Fonds werden nicht „aktiv verwaltet". Eine Anpassung des Portfolios eines regelbasierten Fonds erfolgt nur, um eine möglichst genaue Abbildung von Zusammensetzung und Rendite des Basiswertes zu erreichen. Verluste beim Basiswert können einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des Fonds mit sich bringen, so dass es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETF)
Die Risiken der Geldanlage in ETFs sind weitestgehend abhängig von der gewählten Replikationsmethode des ETF (siehe auch „Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds" – „Exchange Traded Funds (ETFs)".

Bei ETFs mit physischer Replikation können z. B. regelmäßige Neugewichtungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der zugrundeliegenden Zielindizes erforderlich sein. Die damit verbundenen Transaktionskosten können die Wertentwicklung negativ beeinflussen.

Bei der synthetischen Replikation besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent (das Kreditinstitut) seinen aus dem Tauschgeschäft bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei einer Insolvenz nicht mehr nachkommen kann (Kontrahentenrisiko). Dieses Risiko ist jedoch gesetzlich begrenzt, da der Wert des Tauschgeschäftes jedes Kontrahenten maximal 10 % des Nettoinventarwerts des ETF betragen darf.

Spezielle Risiken bei Rohstofffonds
Die Anlage in Rohstofffonds ist mit ähnlichen Risiken verbunden wie ein Investment direkt in Rohstoffe. Die Einflussfaktoren auf die Rohstoffpreise sind vielschichtig und die Preise schwierig zu prognostizieren. In der Regel sind Preisschwankungen bei Rohstoffen größer als bei anderen Anlagekategorien. Änderungen von Angebot und Nachfrage lässt Rohstoffmärkte mit geringer Liquidität stärker reagieren. Neben vielen anderen Faktoren können Entscheidungen von Aufsichtsbehörden oder Organisationen/Kartellen von Rohstoffproduzenten, Wetter und Naturkatastrophen Einfluss auf die Preisentwicklung haben.

Vermögensverwaltung mit Investmentvermögen:

Im Rahmen einer fondsbasierten Vermögensverwaltung werden die Gelder der Anleger nach dem Risikoprofil und den Grundsätzen einer vereinbarten Anlagestrategie durch den Vermögensverwalter angelegt.

Die Portfolios können aktiv und passiv gemanagte Investmentvermögen in Euro oder anderen Währungen beinhalten.

Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d. h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.

Die Vermögensverwaltungs-Portfolios unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienfonds-, Rentenfonds- und Liquiditätsquote. Portfolios mit einem hohen Aktien- bzw. Aktienfondsanteil unterliegen in der Regel im Vergleich zu Portfolios mit hohem Renten- bzw. Rentenfondsanteil größeren Wertschwankungen.

Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

Die Schwankungsintensität und damit das Risiko der Anlage steigt in der Regel von den konservativen Strategien (mit hohem Rentenanteil), über ausgewogene Strategien (mit ausgewogenem Aktien-/Rentenanteil) zu den dynamischen Strategien (mit hohem Aktienanteil) an.

Entsprechend der Risikoneigung und Renditeerwartung kann in ein passendes Portfolio investiert werden.

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Risiko und Rendite einer Kapitalanlage stellt die Sutor Bank auf ihren Internetseiten einen Vergleich von unterschiedlichen Portfoliostrategien mit deren Risiko-Rendite-Verhältnissen zur Verfügung.

Stand: Januar 2023

Vermögenswirksame Leistungen – Informationen und Fonds

Sie sparen – Arbeitgeber und Staat zahlen.

Vermögenswirksame Leistungen sind zusätzliche Geldleistungen Ihres Arbeitgebers, deren Anlage mit finanziellen Anreizen staatlich gefördert wird.

Im Klartext bedeutet das für Sie:

- Der **Höchstbetrag** für Vermögenswirksame Leistungen **von Arbeitgebern** beträgt pro Jahr **480 EUR** für Ledige bzw. 960 EUR bei Verheirateten.
- Bis zu einer Anlage von **400 EUR** (Ledige) in Aktienfonds **bezuschusst Vater Staat** Ihre Einzahlungen mit **20 %**. Pro Jahr ergibt sich daraus eine Sparzulage von 80 EUR, bei Verheirateten sogar jeweils das Doppelte.

Der gesetzlich vorgeschriebene Anlagezeitraum beträgt sechs Jahre zuzüglich der verbleibenden Wartezeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Sparleistungen erbracht wurden.

Einzige Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage ist, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen im Anlagezeitraum jährlich nicht über 20.000 EUR (Ledige) bzw. 40.000 EUR (Verheiratete) liegt.

Aber auch wenn Sie über diesen Einkommensgrenzen liegen, sollten Sie diese Form des Vermögensaufbaus nutzen und die zusätzlichen Geldleistungen Ihres Arbeitgebers nicht verschenken.

Nutzen Sie die Gelegenheit und investieren Sie Ihre Vermögenswirksamen Leistungen in ausgesuchte Fonds, mit denen Sie an den Entwicklungen der Aktienmärkte partizipieren können.

Stand: Oktober 2019

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Datenschutzhinweise
Sutor Bank GmbH

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten.

Mit den folgenden Informationen möchte die Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) dem Kunden einen Überblick über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (im Folgenden auch „Daten“) durch die Bank und die Rechte des Kunden aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verar-beitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeb-lich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Die Informationen sind vom Kunden auch an die aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiterzugeben. Dazu zählen zum Beispiel Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann der Kunde sich wenden?
Verantwortliche Stelle ist:

Sutor Bank GmbH
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163
Fax: 040 80801319
E-Mail-Adresse: info@sutorbank.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Bank ist erreichbar unter:

Sutor Bank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Hermannstraße 46
20095 Hamburg
Telefon: 040 82223163
Fax: 040 80801319
E-Mail-Adresse: datenschutz@sutorbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzt die Bank?
Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die Bank - soweit für die Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die sie vom Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die Bank personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die der Bank von anderen Unternehmen (z. B. Kooperationspartnern der Bank, wie etwa Versicherungsunternehmen) oder von sonstigen Dritten (z. B. der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) oder der Deutschen Rentenversicherung Bund) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten können sein: Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungs-/Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll, Registerdaten, Daten über die Nutzung der von der Bank angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter)) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Erfolgt eine Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation?
Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank können gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Kunde ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

4. Wofür verarbeitet die Bank die Daten des Kunden (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?
Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge der Bank mit ihren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Depot, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken kann der Kunde den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet die Bank die Daten des Kunden über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritten. Beispiele:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Kunde der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c. Aufgrund der Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit der Kunde der Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten zur Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung an seinen Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation oder gegebenenfalls an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. mit der Bank kooperierende Versicherungsunternehmen, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt hat, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis seiner Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs.1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die Sutor Bank GmbH als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze, Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (= Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

5. Wer bekommt die Daten des Kunden?
Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen (z. B. Datenschnittstellen/Datenverarbeitung), Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass die Sutor Bank GmbH als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und/oder von der Bank beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/ des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Versicherungsunternehmen, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Kunde die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung der Kundenaufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- der Kunde der Bank seine Einwilligung erteilt hat.

7. Wie lange werden die Daten des Kunden gespeichert?
Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Kunden, solange es für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung zum Kunden in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Welche Datenschutzrechte hat der Kunde?
Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde jederzeit der Bank gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt jedoch grundsätzlich erst für die Zukunft. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Gibt es für den Kunden eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?
Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Bank in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit dem Kunden zu schließen, einen Auftrag auszuführen oder einen bestehenden Vertrag durchzuführen, so dass sie den Vertrag gegebenenfalls beenden muss.

Insbesondere ist die Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand seines Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, hat der Kunde ihr nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde der Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die Bank die vom Kunden gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?
Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie den Kunden hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

11. Findet Profiling statt?
Die Bank verarbeitet die Daten des Kunden teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.
- Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden nutzt die Bank das Scoring bzw. Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und Rating beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen die Bank bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung
In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Stand: Dezember 2022

drucken leeren

Informationsbogen für den Einleger

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei **Sutor Bank GmbH (Sutor Bank)** sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH [1)]
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut [2)]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR [2)]
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger [3)]
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage [4)]
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 — Postanschrift: 10178 Berlin — Postfach 11 04 48 Deutschland — 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen
(für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.
Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.
In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

4) Erstattung
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstr. 28 — Postanschrift:
10178 Berlin — Postfach 11 04 48
Deutschland — 10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.
Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen
Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Einmalanlage	0,00 €
Monatliche Rate	40,00 €
Laufzeit	7 Jahre
Gesamtinvestition	2.880,00 €

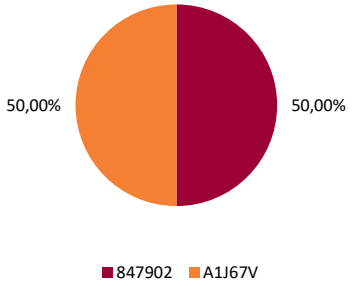

Depotzusammensetzung

Finanzinstrument	*WKN*	*Gewichtung*
HANSAsecur	847902	50,00%
HANSAdividende	A1J67V	50,00%
	Summe	**100%**

Kosten		
Einmalige Einstiegskosten / Investitionsbeginn	EUR	%
Abschlusskosten- und Vertriebskosten	0,00 €	0,00%
Summe Einstiegskosten	**0,00 €**	**0,00%**
Laufende Kosten / Fortlaufende Kosten während der Laufzeit	EUR	% p. a. der Laufzeit
Kosten der Wertpapierdienstleistung		
Konto- und Depotführung	182,00 €	2,54%
Verwaltungsgebühr	0,00 €	0,00%
davon Zuwendungen: Verwaltungsgebührbeteiligung an Kooperationspartner	0,00 €	
Depotbetreuungskosten	0,00 €	0,00%
Summe Kosten Wertpapierdienstleistung	**182,00 €**	**2,54%**
Transaktionskosten		
Ausgabeauf- und abschläge / Abschlussprovision	168,00 €	5,00%
davon Zuwendungen: Ausgabeaufschlagsbeteiligung an Kooperationspartner	168,00 €	
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €	0,00%
Summe Transaktionskosten	**168,00 €**	**5,00%**
Fondskosten		
Fondsverwaltungsgebühr (laufende Fondskosten)	178,22 €	1,58%
davon Zuwendungen: Vertriebsfolgeprovision	0,00 €	
Rückvergütung Vertriebsfolgeprovision	0,00 €	0,00%
Performance Fee	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten	47,26 €	0,42%
Summe Fondskosten	**225,48 €**	**2,00%**
Summe Laufende Kosten	**575,48 €**	**9,54%**
Einmalige Ausstiegskosten / Investitionsende	EUR	%
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €	0,00%
Summe Ausstiegskosten	**0,00 €**	**0,00%**
Gesamtkosten	**575,48 €**	

Beachten Sie bitte die auf der folgenden Seite angedruckten Anmerkungen.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Höhe des Gesamtinvestments	Angenommene Laufzeit in Jahren	Angenommene Wertentwicklung
2.880,00 €	7	+/- 0 %

Gesamtkosten/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	54,80 €	64,39 €	73,99 €	83,58 €	93,18 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	54,80 €	64,39 €	73,99 €	83,58 €	93,18 €

Depotvolumen/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	240,00 €	720,00 €	1.200,00 €	1.680,00 €	2.160,00 €

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	2.640,00 €	2.640,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Renditeminderung/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	20,83%	6,94%	4,17%	2,98%	2,31%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	20,83%	6,94%	4,17%	2,98%	2,31%

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	1,89%	1,89%	0,00%	0,00%	0,00%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	1,89%	1,89%	0,00%	0,00%	0,00%

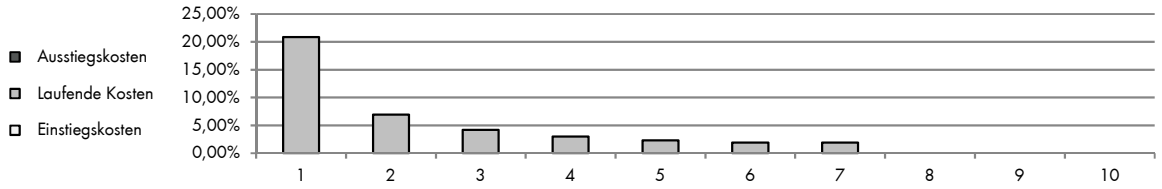

Gesamtkosten 575,48 €

Rechtliche Hinweise:
Der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank") sind zum Zeitpunkt der Erstellung die vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen nicht vollständig bekannt.
Daher gelten im Hinblick auf die ausgewiesenen Werte folgende Einschränkungen in Bezug auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit.
Auf Basis der o. g. Annahmen in Bezug auf den Anlagebetrag, die Haltedauer und die Wertentwicklung sowie der tatsächlichen Vergangenheitswerte und der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen wurden die Werte auf der Vorderseite ermittelt.
Die Kosten und Zuwendungen wurden für die o. g. Fondsauswahl ermittelt. Die Fondsauswahl entspricht der für das Produkt festgelegten Investmentstrategie bzw.den von der Bank verwahrten Investmentvermögen, die den höchsten Bestand zum Zeitpunkt der Erstellung aufwiesen.
Von den tatsächlich anfallenden Kosten und Zuwendungen können die durch diese Modellrechnung ermittelten Werte abweichen.
Bitte beachten Sie, dass die Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen gegebenenfalls unvollständig sind, da bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank zusätzliche Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank bzw. der vereinbarten Vertragsbedingungen anfallen können. Dieses gilt beispielsweise für weitere Käufe und Verkäufe sowie Kosten, die durch Umschichtungen entstehen. Werden Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten ausgeführt, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, können zusätzlich Kosten für den Wechsel der ausländischen Währung gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen entstehen.
Die grafische Darstellung zeigt, wie die Kosten die Rendite während der angenommenen Laufzeit reduzieren. Dabei wird die Renditeminderung auf das durchschnittliche Depotvolumen bezogen. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten auf die Gesamtinvestitionssumme. Die Wertentwicklung wird mit 0 angenommen.
Die Bank ermittelt nachgelagert („ex post") die tatsächlich entstandenen Kosten und stellt diese dem Kunden im Rahmen des jährlichen Konto-/Depotauszuges zur Verfügung.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Einmalanlage	0,00 €
Monatliche Rate	100,00 €
Laufzeit	10 Jahre
Gesamtinvestition	12.000,00 €

Depotzusammensetzung

Finanzinstrument	*WKN*	*Gewichtung*
HANSAsecur	847902	11,11%
HANSAdynamic CL. A	979975	11,11%
HANSAinternational	847908	11,11%
HANSAsmart Select E Cl. A	A1H44U	11,11%
HANSAgold EUR -Klasse	A0RHG7	11,11%
HANSAdividende	A1J67V	11,11%
HANSA europa	847915	11,11%
HANSAzins	847909	11,11%
HANSArenta	847901	11,12%
	Summe	**100%**

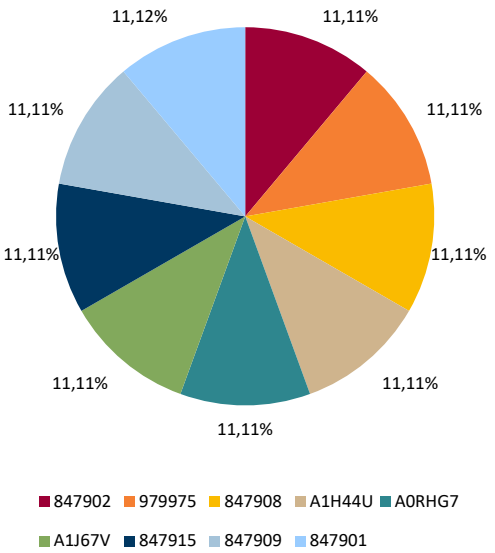

Kosten		
Einmalige Einstiegskosten / Investitionsbeginn	EUR	%
Abschlusskosten- und Vertriebskosten	0,00 €	0,00%
Summe Einstiegskosten	**0,00 €**	**0,00%**
Laufende Kosten / Fortlaufende Kosten während der Laufzeit	EUR	% p. a. der Laufzeit
Kosten der Wertpapierdienstleistung		
Konto- und Depotführung	362,00 €	0,90%
Verwaltungsgebühr	0,00 €	0,00%
davon Zuwendungen: Verwaltungsgebührbeteiligung an Kooperationspartner	0,00 €	
Depotbetreuungskosten	0,00 €	0,00%
Summe Kosten Wertpapierdienstleistung	**362,00 €**	**0,90%**
Transaktionskosten		
Ausgabeauf- und abschläge / Abschlussprovision	493,33 €	4,11%
davon Zuwendungen: Ausgabeaufschlagsbeteiligung an Kooperationspartner	493,33 €	
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €	0,00%
Summe Transaktionskosten	**493,33 €**	**4,11%**
Fondskosten		
Fondsverwaltungsgebühr (laufende Fondskosten)	834,63 €	1,39%
davon Zuwendungen: Vertriebsfolgeprovision	0,00 €	
Rückvergütung Vertriebsfolgeprovision	0,00 €	0,00%
Performance Fee	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten	128,52 €	0,21%
Summe Fondskosten	**963,15 €**	**1,61%**
Summe Laufende Kosten	**1.818,48 €**	**6,62%**
Einmalige Ausstiegskosten / Investitionsende	EUR	%
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €	0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €	0,00%
Summe Ausstiegskosten	**0,00 €**	**0,00%**
Gesamtkosten	**1.818,48 €**	

Beachten Sie bitte die auf der folgenden Seite angedruckten Anmerkungen.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Höhe des Gesamtinvestments	Angenommene Laufzeit in Jahren	Angenommene Wertentwicklung
12.000,00 €	10	+/- 0 %

Gesamtkosten/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	84,96 €	104,23 €	123,49 €	142,75 €	179,02 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	84,96 €	104,23 €	123,49 €	142,75 €	179,02 €

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	198,28 €	217,54 €	236,81 €	256,07 €	275,33 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	198,28 €	217,54 €	236,81 €	256,07 €	275,33 €

Depotvolumen/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	600,00 €	1.800,00 €	3.000,00 €	4.200,00 €	5.400,00 €

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	6.600,00 €	7.800,00 €	9.000,00 €	10.200,00 €	11.400,00 €

Renditeminderung/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	12,56%	4,19%	2,51%	1,79%	1,71%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	12,56%	4,19%	2,51%	1,79%	1,71%

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	1,40%	1,18%	1,03%	0,91%	0,81%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	1,40%	1,18%	1,03%	0,91%	0,81%

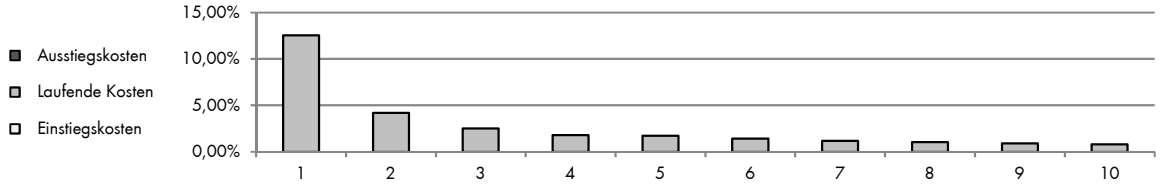

Gesamtkosten 1.818,48 €

Rechtliche Hinweise:
Der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank") sind zum Zeitpunkt der Erstellung die vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen nicht vollständig bekannt.
Daher gelten im Hinblick auf die ausgewiesenen Werte folgende Einschränkungen in Bezug auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit.
Auf Basis der o. g. Annahmen in Bezug auf den Anlagebetrag, die Haltedauer und die Wertentwicklung sowie der tatsächlichen Vergangenheitswerte und der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen wurden die Werte auf der Vorderseite ermittelt.
Die Kosten und Zuwendungen wurden für die o. g. Fondsauswahl ermittelt. Die Fondsauswahl entspricht der für das Produkt festgelegten Investmentstrategie bzw.den von der Bank verwahrten Investmentvermögen, die den höchsten Bestand zum Zeitpunkt der Erstellung aufwiesen.
Von den tatsächlich anfallenden Kosten und Zuwendungen können die durch diese Modellrechnung ermittelten Werte abweichen.
Bitte beachten Sie, dass die Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen gegebenenfalls unvollständig sind, da bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank zusätzliche Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank bzw. der vereinbarten Vertragsbedingungen anfallen können.
Dieses gilt beispielsweise für weitere Käufe und Verkäufe sowie Kosten, die durch Umschichtungen entstehen. Werden Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten ausgeführt, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, können zusätzlich Kosten für den Wechsel der ausländischen Währung gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen entstehen.
Die grafische Darstellung zeigt, wie die Kosten die Rendite während der angenommenen Laufzeit reduzieren. Dabei wird die Renditeminderung auf das durchschnittliche Depotvolumen bezogen. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten auf die Gesamtinvestitionssumme. Die Wertentwicklung wird mit 0 angenommen.
Die Bank ermittelt nachgelagert („ex post") die tatsächlich entstandenen Kosten und stellt diese dem Kunden im Rahmen des jährlichen Konto-/Depotauszuges zur Verfügung.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Einmalanlage	10.000,00 €
Monatliche Rate	0,00 €
Laufzeit	10 Jahre
Gesamtinvestition	10.000,00 €

Depotzusammensetzung

Finanzinstrument	*WKN*	*Gewichtung*
HANSAsecur	847902	11,11%
HANSAdynamic CL. A	979975	11,11%
HANSAinternational	847908	11,11%
HANSAsmart Select E Cl. A	A1H44U	11,11%
HANSAgold EUR -Klasse	A0RHG7	11,11%
HANSAdividende	A1J67V	11,11%
HANSA europa	847915	11,11%
HANSAzins	847909	11,11%
HANSArenta	847901	11,12%
	Summe	**100%**

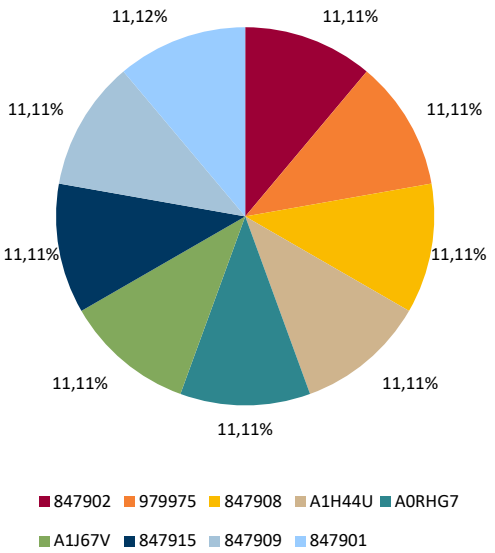

Kosten			
Einmalige Einstiegskosten / Investitionsbeginn	EUR		%
Abschlusskosten- und Vertriebskosten	0,00 €		0,00%
Summe Einstiegskosten	**0,00 €**		**0,00%**
Laufende Kosten / Fortlaufende Kosten während der Laufzeit	EUR		% p. a. der Laufzeit
Kosten der Wertpapierdienstleistung			
Konto- und Depotführung	430,00 €		0,43%
Verwaltungsgebühr	0,00 €		0,00%
davon Zuwendungen: Verwaltungsgebührbeteiligung an Kooperationspartner		0,00 €	
Depotbetreuungskosten	0,00 €		0,00%
Summe Kosten Wertpapierdienstleistung	**430,00 €**		**0,43%**
Transaktionskosten			
Ausgabeauf- und abschläge / Abschlussprovision	411,11 €		0,41%
davon Zuwendungen: Ausgabeaufschlagsbeteiligung an Kooperationspartner		411,11 €	
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €		0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €		0,00%
Summe Transaktionskosten	**411,11 €**		**0,41%**
Fondskosten			
Fondsverwaltungsgebühr (laufende Fondskosten)	1.391,05 €		1,39%
davon Zuwendungen: Vertriebsfolgeprovision		0,00 €	
Rückvergütung Vertriebsfolgeprovision	0,00 €		0,00%
Performance Fee	0,00 €		0,00%
Transaktionskosten	214,20 €		0,21%
Summe Fondskosten	**1.605,25 €**		**1,61%**
Summe Laufende Kosten	**2.446,36 €**		**2,45%**
Einmalige Ausstiegskosten / Investitionsende	EUR		%
Transaktionsgebühr/Ordergebühr	0,00 €		0,00%
Fremdwährungsmarge	0,00 €		0,00%
Summe Ausstiegskosten	**0,00 €**		**0,00%**
Gesamtkosten	**2.446,36 €**		

Beachten Sie bitte die auf der folgenden Seite angedruckten Anmerkungen.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Exemplarischer Kostenausweis - SIGNAL IDUNA Depot

Höhe des Gesamtinvestments	Angenommene Laufzeit in Jahren	Angenommene Wertentwicklung
10.000,00 €	10	+/- 0 %

Gesamtkosten/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	614,63 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	614,63 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Laufende Kosten (inkl. Fondskosten)	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €
Ausstiegskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kosten/Jahr der Laufzeit	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €	203,53 €

Depotvolumen/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Durchschnittliches Depotvolumen	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Renditeminderung/Jahr

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	4,54%	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	4,54%	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%

	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	9. Jahr	10. Jahr
Einstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Laufende Kosten	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%
Ausstiegskosten	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Renditeminderung	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%	0,43%

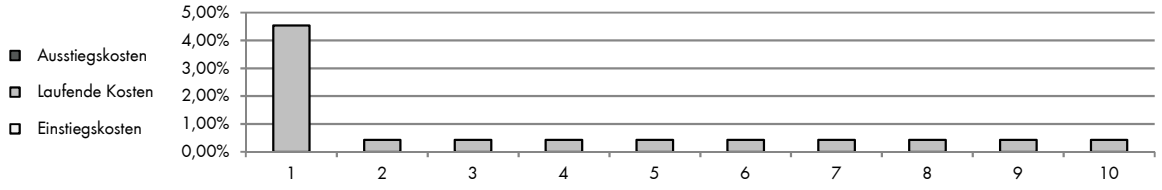

Gesamtkosten 2.446,36 €

Rechtliche Hinweise:
Der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank") sind zum Zeitpunkt der Erstellung die vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen nicht vollständig bekannt.
Daher gelten im Hinblick auf die ausgewiesenen Werte folgende Einschränkungen in Bezug auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit.
Auf Basis der o. g. Annahmen in Bezug auf den Anlagebetrag, die Haltedauer und die Wertentwicklung sowie der tatsächlichen Vergangenheitswerte und der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen wurden die Werte auf der Vorderseite ermittelt.
Die Kosten und Zuwendungen wurden für die o. g. Fondsauswahl ermittelt. Die Fondsauswahl entspricht der für das Produkt festgelegten Investmentstrategie bzw.den von der Bank verwahrten Investmentvermögen, die den höchsten Bestand zum Zeitpunkt der Erstellung aufwiesen.
Von den tatsächlich anfallenden Kosten und Zuwendungen können die durch diese Modellrechnung ermittelten Werte abweichen.
Bitte beachten Sie, dass die Informationen hinsichtlich der Kosten und Zuwendungen gegebenenfalls unvollständig sind, da bei Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Bank zusätzliche Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank bzw. der vereinbarten Vertragsbedingungen anfallen können.
Dieses gilt beispielsweise für weitere Käufe und Verkäufe sowie Kosten, die durch Umschichtungen entstehen. Werden Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten ausgeführt, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, können zusätzlich Kosten für den Wechsel der ausländischen Währung gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen entstehen.
Die grafische Darstellung zeigt, wie die Kosten die Rendite während der angenommenen Laufzeit reduzieren. Dabei wird die Renditeminderung auf das durchschnittliche Depotvolumen bezogen. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten auf die Gesamtinvestitionssumme. Die Wertentwicklung wird mit 0 angenommen.
Die Bank ermittelt nachgelagert („ex post") die tatsächlich entstandenen Kosten und stellt diese dem Kunden im Rahmen des jährlichen Konto-/Depotauszuges zur Verfügung.

erstellt am: 28.02.2023

drucken leeren

Depotinhaber (Bitte in Druckbuchstaben wiederholen)

Legitimationsprüfung/Identitätsfeststellung (Vom Vermittler auszufüllen!)

Identifizierung des/der Depotinhaber(s) Eine Eigenidentifizierung des/der Depotinhaber(s) ist nicht zulässig.

☐ **Der/Die Depotinhaber hat/haben sich bereits gegenüber der Sutor Bank GmbH (nachstehend Bank) legitimiert und ist/sind dem Vermittler persönlich bekannt.**

☐ **Der/Die Depotinhaber hat/haben sich durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres ausgewiesen.**

Bei Minderjährigen ist eine Kopie des Ausweises oder der Geburtsurkunde beizufügen und die Vor- und Zunamen der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter zu ergänzen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte dies ankreuzen. Es ist eine Kopie des Scheidungsurteils oder eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Alleinerziehungsberechtigung eines Elternteils beizufügen.

1. gesetzlicher Vertreter, Elternteil	Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Straße Hausnummer, PLZ Ort ☐ alleiniger Vertreter
2. gesetzlicher Vertreter, Elternteil	Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer, Straße Hausnummer, PLZ Ort

Ich bestätige, die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben des/der Depotinhaber(s) in dessen/deren persönlicher Anwesenheit aufgenommen zu haben. Die Richtigkeit der Angaben und Unterschrift(en) habe ich anhand des/der Ausweises/Ausweise (bei Legitimation per Reisepass zusätzlich mittels einer gültigen Meldebescheinigung) überprüft.

Ferner bestätige ich, dem/den Depotinhaber/n, der/die Anteile oder Aktien an OGAW erwerben möchte/n, die Basisinformationsblätter in der geltenden Fassung und, sofern es der/die Depotinhaber verlangt hat/haben, ihm/ihnen darüber hinaus den Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung gestellt und den/die Depotinhaber ordnungsgemäß über das Anlageprodukt einschließlich der anfallenden Kosten aufgeklärt zu haben.

Außerdem bestätige ich, dem/den Depotinhaber/n, der/die Anteile oder Aktien an AIF erwerben möchte/n, die jeweiligen Basisinformationsblätter, den jeweiligen Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen sowie die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung gestellt und den/die Depotinhaber über den jüngsten Nettoinventarwert des jeweiligen Investmentvermögens informiert zu haben.

Des Weiteren habe ich dem/den Depotinhaber/n ein Exemplar des Antragsformulars übergeben und bin mit ihm/Ihnen die Vertragsbedingungen für SIGNAL IDUNA Depots, das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis für SIGNAL IDUNA Depots der Bank und die Kundeninformation für Privatkunden durchgegangen.

Datum, Unterschrift des Vermittlers	ABR, Agentur/GD-Nr., Betreuer-Nr.

Bitte für Rückfragen Name, Anschrift und Telefonnummer des Vermittlers angeben:

Zusätzlich bei juristischen Personen oder Personengesellschaften
Name des Vertretungsberechtigten:

A **Nur für interne Vermerke der SIGNAL IDUNA Gruppe**

GD-Nr.	Betreuer-Nr.	Antr-GD	Antrags-Nr.	Ext-Nr.	VB	VNR

ADVNR 1	Teil 1	ADVNR 2	Teil 2	ADVNR 3	Teil 3

B

Filial-Nr.		Partnernummer		Kostenstelle

C

GD		Vermittler-Nr.

D Externe Kundennummer: _____

E ❑ Besondere Bedingungen für Mitarbeiter

Personalnummer

F **Nur für interne Vermerke des Kundenservice Centers**

VO		Vermittler-Nr.

ABR/Geschäftsstelle _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift _____

Stand: Dezember 2022